WAHRNEHMUNGSBERICHT
2014/15

KÄMPFEN FÜR DEN RECHTSSTAAT

DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt dem gesetzlichen Auftrag des § 36 RAO folgend den

41. WAHRNEHMUNGSBERICHT

zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor. Zur Wahrung der Aktualität wurden im Beobachtungszeitraum bis einschließlich April 2015 laufend eingelangte Wahrnehmungen der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgenommen. Zum Wahrnehmungsbericht 2013 sind zahlreiche Stellungnahmen eingelangt. Besonderer Dank gilt diesbezüglich dem OLG Innsbruck und dem OLG Graz für deren ausführliche Rückmeldungen sowie dem OLG Linz und den Höchstgerichten.

Illustrationen: Maria Bussmann
interpretiert für den Wahrnehmungsbericht des ÖRAK die Begriffe Verschwiegenheit (Seite 5), Freiheit (Seite 17) und Unabhängigkeit (Titel). Ihre Auseinandersetzungen mit Wissenschaft und Literatur sind persönliche Annotationen einer Pendlerin zwischen Philosophie und Kunst, fragil und gerade deshalb kraftvoll.

Geboren 1966 in Würzburg, Studium der Malerei in Nürnberg (bei H.-P. Reuter) und Wien (Wolfgang Hollegha und Arnulf Rainer), promoviert außerdem in Philosophie (Universität Wien und Universität für angewandte Kunst, Wien), Erwin-Schrödinger Stipendiatin des FWF. www.mariabussmann.org

Soweit im vorliegenden Wahrnehmungsbericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, betreffen diese Frauen und Männer gleichermaßen.

SEHR GEEHRTE LESERINNEN UND LESER!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwalts-kammertages (ÖRAK)

Zum 41. Mal legt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) den Wahrnehmungsbericht der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor. Es ist unser gesetzlicher Auftrag und unsere gesellschaftliche Pflicht, die Rechtspflege und Verwaltung in Österreich zu beobachten und durch die Aufzeichnung dieser Beobachtungen staatlichem Fehlverhalten entgegenzuwirken.

Die aktuellen Reformbestrebungen der Bundesregierung bezeugen einen enormen Vertrauensverlust der Behörden in die Bürgerinnen und Bürger. So sieht etwa der Ministerialentwurf zum geplanten Polizeilichen Staatsschutzgesetz erweiterte, teilweise sogar unverhältnismäßige Eingriffsbefugnisse in die Privatsphäre der Bürger vor, beispielsweise durch den Einsatz sogenannter „V-Leute". Im Rahmen der geplanten Steuerreform steht die Aufhebung des Bankgeheimnisses bevor, die zu einer erleichterten Einsicht der Behörden in die privaten Konten der Bürger führen wird. Das mag man werten wie man will, jedenfalls aber ist es eine Entwicklung, die den Bürger von seinem Staat entfernt, weil dieser sich vom ihm entfernt. Die Sicherung des sozialen Friedens und des Rechtsstaates lässt sich nicht durch die schrankenlose Überwachung der Bürger erzielen sondern durch die Überwachung der staatlichen Behörden!

Unser Wahrnehmungsbericht trägt das Leitmotiv: „Fieberkurve des Rechtsstaats". Bei rechtzeitiger Diagnose und gezielter Behandlung gibt es gute Chancen auf eine erfolgreiche Gesundung eines Patienten. Wir sehen uns daher verpflichtet, rechtzeitig auf Fehler und Missstände hinzuweisen. Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wissen wir, dass man uns zwar diagnostizieren lässt, unsere Therapie aber häufig verschmäht.

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bringen sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses mit großem Fachwissen und Engagement ein. Wir möchten uns an dieser Stelle bei all unseren Referenten bedanken, die im Rahmen Ihrer Stellungnahmen wertvolle rechtspolitische Arbeit geleistet haben. Wir wollen aber auch an die politischen Entscheidungsträger herantreten und fragen: Warum lässt man unsere Experten zwar diagnostizieren aber nicht therapieren?

Noch besteht eine grundsätzlich positive Prognose! Jede Diagnose erfordert eine sorgfältige Erhebung der Anamnese. Ausreichende Begutachtungsfristen wären die Voraussetzung für einen demokratischen und transparenten Gesetzgebungsprozess.

Reformen werden den Bürgern oft mit dem Argument der Sicherheit und Gefahrenprävention erklärt. Zum Großteil ist dies auf tagesaktuelle Geschehnisse zurückzuführen. Natürlich sieht die Politik sich zum Handeln gezwungen. Die Antwort auf Terrorangriffe kann aber nicht die Unfreiheit Aller sein! Es ist unsere Pflicht, die Freiheit des Einzelnen im Auge zu behalten. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hält fest, dass Grund- und Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht dem Eifer unserer Ermittlungsbehörden geopfert werden dürfen.

Ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die durch ihre Wahrnehmungen aus der Praxis zum Inhalt dieses Wahrnehmungsberichts beigetragen haben und ersuche Sie auch in Zukunft, mit Ihren Beobachtungen an uns heranzutreten. Nur gemeinsam, in konstruktiver Zusammenarbeit mit allen positiven Kräften in diesem Land, kann es uns gelingen, die Waage zwischen staatlicher Macht und individueller Freiheit zu halten.

RUPERT WOLFF

INHALT

03 VORWORT

05 GESETZGEBUNG

06 I ÖSTERREICH
06 1. Good Governance
06 2. Zugang zur Justiz
08 3. Berufsrecht
09 4. Ausbildungs- und Berufsprüfungsanrechnungsgesetz
09 5. Verfassungsrecht und Grundrechtsschutz
10 6. Strafrecht
11 7. Sachwalterrecht
11 8. Asyl- und Fremdenrecht
11 9. Erbrechtsänderungsgesetz 2015
12 10. Umsetzungder Verbraucherrechte-Richtlinie
12 11. Fatca – Foreign Account Tax Compliance Act
12 12. Umsetzung der geänderten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Standards

13 II EUROPÄISCHE UNION
13 1. Die europäische Staatsanwaltschaft
13 2. Das strafrechtliche Verfahrenspaket
14 3. Die europäische Einpersonengesellschaft (Lat. „Societas Unius Personae – SUP")
15 4. Vierte Geldwäscherichtlinie
16 5. Änderung der EU-BagatellVO und des EU-Mahnverfahrens

17 PRAXISFÄLLE

18 I STRAFVERFAHREN
18 1. Probleme mit Akteneinsichten bzw Aktenkopien
19 2. Verfahrenshilfe
20 3. Dolmetschgebühren bei Verfahrenshilfe
20 4. Verfahrensführung
20 5. Sonstiges

21 II ZIVILVERFAHREN
21 **1. Allgemeine Zivilverfahren**
21 a. Verfahrenshilfe
22 b. Anberaumung von Verhandlungen
22 c. Verzögerungen
22 d. Missverständnisse in Zusammenhang mit Rechtsbelehrung bei Zahlungsbefehlen
22 e. Mangelnde Erreichbarkeit
23 f. Sonstiges
23 **2. Exekutions- und Insolvenzverfahren**
23 a. Verfahrenshilfe
23 b. Ausbleiben von Verständigungen
23 c. Verzögerungen
24 d. Probleme mit Exekutionsanträgen
24 e. Nachlässige Aktualisierung von ERV-CodeS
24 f. Probleme mit Vermögensverzeichnissen
25 g. Umgang mit Fristen
25 h. Verhandlungsführung
25 **3. Außerstreitverfahren**
25 a. Scheidungsverfahren
25 b. Familiengerichtshilfe
26 c. Verlassenschaftsverfahren
26 d. Pflegschaftsverfahren
26 **4. Grundbuch**
26 a. Hohe Kopierkosten
26 b. Schnelle Erledigung von Eintragungen
26 **5. Arbeits- und Sozialrecht**
26 a. Zuständigkeitsproblematik
27 b. Ausschreibung von Verhandlungen und Bekanntgabe von Abberaumungen
27 **6. Sonstiges**
27 a. Verfahrensdauer

28 III VERWALTUNGSVERFAHREN
28 1. Probleme bei der Aktenbeschaffung bzw -Übermittlung
28 2. Ungerechtfertigter Fristendruck
28 3. Übermässige Verfahrensdauer
28 4. Telefonische (Un-)Erreichbarkeit
29 5. Untragbare Weitervermittlung
29 6. Falsche Adressierung von Schriftstücken
30 7. Probleme in Zusammenhang mit Beiziehung von Dolmetschern
30 8. Verhandlungsführung
30 9. Ignorieren höchstgerichtlicher Rechtsprechung

31 IV SONSTIGES
31 1. Patientenverfügungsregister
31 2. Auswirkungen des Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes 2013
31 3. Verstösse gegen das Gebührengesetz
31 4. Sachverständigengutachten
31 5. Verweigerung von ERV-Versendungen
32 6. Probleme mit dem Patentamt

33 V RESOLUTION

34 Abkürzungsverzeichnis
35 Kontakt
35 Impressum

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht

GESETZGEBUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) war im Berichtszeitraum mit mehr als 250 Verordnungs- und Gesetzesentwürfen befasst. Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stehen immer, wenn es der Gesetzgebungsprozess ermöglicht, mit ihrem Wissen und ihrer Expertise zur Verfügung. Bedauerlicherweise sind aber nach wie vor die Bedingungen im Gesetzgebungsprozess alles andere als erfreulich. Auch dieses Jahr geben die oftmals viel zu kurzen Begutachtungsfristen Grund zur Sorge, leidet doch die Qualität der Gesetze insgesamt darunter. Hinzu kommt, dass Entwürfe immer wieder Regelungen vorsehen, die mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates unvereinbar sind. So wie die Rechtsanwaltschaft bei jeder Gelegenheit für den Schutz der Grundrechte der Bürger eintritt, fordert sie im gleichen Maße, dass auch die Legislative selbst im Rahmen der Gesetzgebung den Grund- und Freiheitsrechten des Einzelnen höhere Beachtung schenkt.

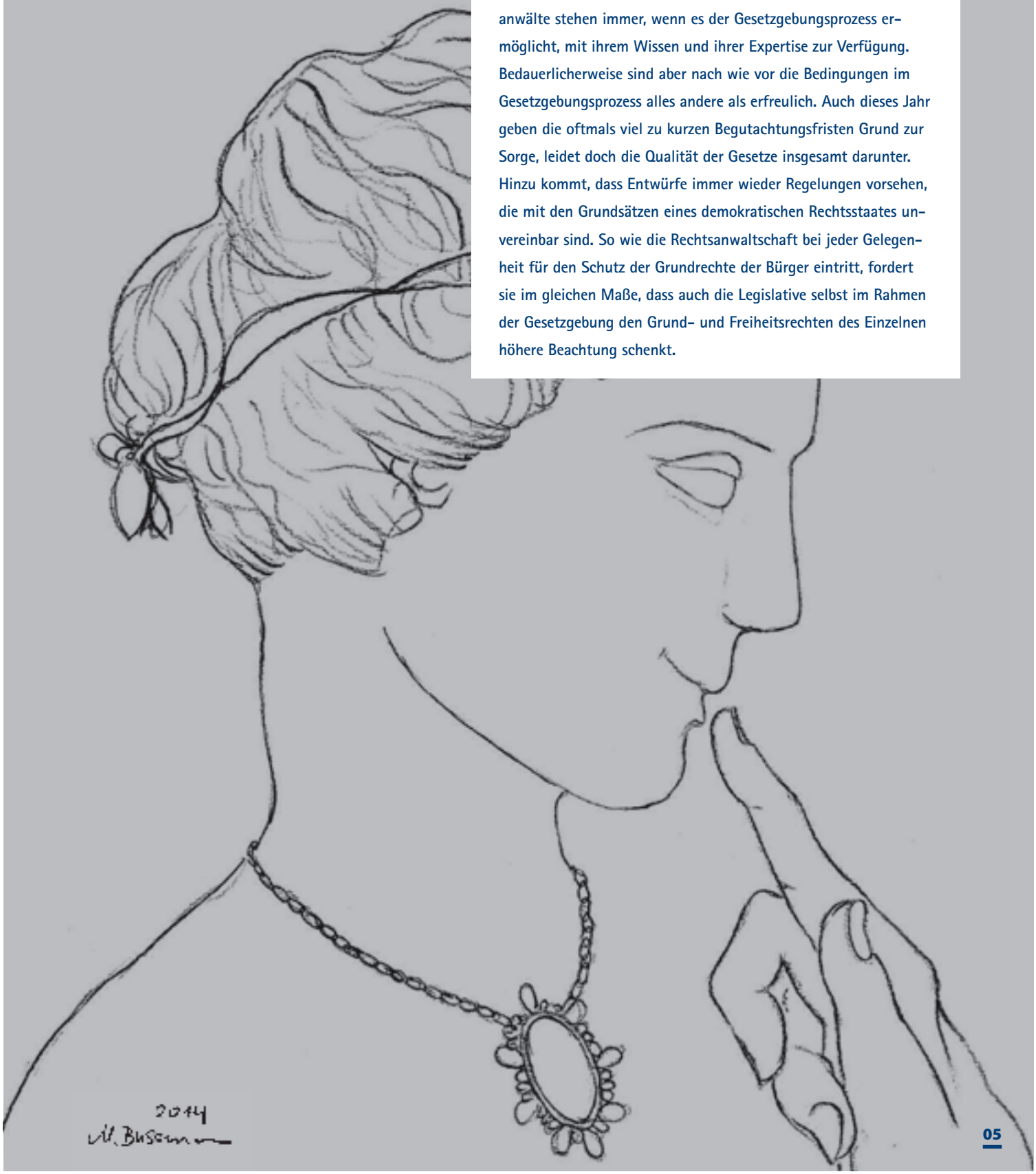

I ÖSTERREICH

1. GOOD GOVERNANCE

Erneut sieht sich der ÖRAK dazu verpflichtet, auf die häufig zu kurz bemessenen Begutachtungsfristen aufmerksam zu machen. In der Vergangenheit erfolgte bereits ein Verweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramts aus dem Jahre 2008 und die darin hervorgehobene, sechswöchige Mindestfrist, die es für Begutachtungen einzuräumen gilt.

Auch dieses Jahr lassen sich in diesem Zusammenhang Missstände anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag namhaft machen. Das Abgabenänderungsgesetz 2014 wurde am 9. Jänner 2014 in Begutachtung geschickt. Auch der ÖRAK wurde dazu eingeladen, Stellung zu nehmen. Die Begutachtungsfrist endete allerdings bereits am 22. Jänner 2014, womit zum wiederholten Male eine Unterschreitung der vom BKA empfohlenen Begutachtungsfrist erfolgte. Dies passierte ebenso beim Budgetbegleitgesetz 2014, dessen Begutachtungsverfahren lediglich von 25. März bis 4. April 2014 lief. Der ÖRAK möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass eine Frist von weniger als zwei Wochen keinen angemessenen Zeitraum für eine akribische Untersuchung eines Gesetzesentwurfes darstellt. Auch die äußerst knappe Zeitspanne der lediglich von 2. bis 12. Juni 2015 gewährten Begutachtungsfrist zur Urheberrechts-Novelle 2015 lässt sich als Negativbeispiel anführen.

Eine kritische und professionelle Auseinandersetzung mit Gesetzesentwürfen kann in Anbetracht solch reduzierter Fristen keinesfalls gewährleistet werden. Die bereits im letzten Jahr erläuterte Problematik in Zusammenhang mit zugleich als Regierungsvorlage eingebrachten Entwürfen sowie fehlender, erneuter Begutachtungen nach im großen Umfang vorgenommenen, inhaltlichen Änderungen des Erstentwurfes soll ebenfalls neuerlich in Erinnerung gerufen werden.

Der ÖRAK fordert daher erneut die Einführung von Mindeststandards für das Begutachtungsverfahren. Die Sicherstellung eines transparenten Gesetzgebungsverfahrens setzt eine Einräumung angemessener Fristen sowie ein rechtzeitiges Zurate ziehen der Begutachtungsstellen voraus. Verstöße gegen die geforderten Vorgehensweisen können der Qualität und Verständlichkeit der Gesetze abträglich sein und sollten daher sanktioniert werden.

Für das Verfahren der Gesetzesentstehung fordert der ÖRAK daher erneut die Ausgestaltung verpflichtender „Good-Governance"-Regeln.

Im Rahmen dieser Regelungen sollte eine sogenannte Verständigungspflicht determiniert werden. Eine Verständigungspflicht sollte für Institutionen und Personen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, eine Information über nachträgliche Änderungen des ursprünglich zur Begutachtung ausgesandten Gesetzesentwurfes implizieren. Eine angemessene Kenntlichmachung aller vorgenommenen Modifikationen würde für die Bürger sicherstellen, Änderungen nachvollziehen sowie in Erfahrung bringen zu können, auf wessen Anregung diese zurückzuführen sind.

„Good Governance"-Regeln sollten außerdem vorsehen, dass nachvollziehbare Folgenabschätzungen vorgelegt werden. Eine vorgelegte Einschätzung über die Auswirkungen der betreffenden Gesetzesänderungen auf andere Gebiete ist für den Staat und die Bürger von hoher Bedeutung.

Einen Schritt in die richtige Richtung stellen die jeweils sechswöchigen Fristen des Strafrechts- und Erbrechtsänderungsgesetzes dar. Im Zuge solch umfassender Reformpakete ist die Gewährung einer eineinhalbmonatigen Frist lobenswert. Diese Vorgehensweise sollte auch im Rahmen der Begutachtung anderer, ebenso wichtiger Materien gewählt werden.

2. ZUGANG ZUR JUSTIZ

Gerichtsgebühren
Schon seit Jahren kritisiert der ÖRAK, dass der Zugang zur Justiz, nicht zuletzt aufgrund der **hohen Gebührenbelastung**, zunehmend beschränkt wird.

Die Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Rechtssachen wird von Jahr zu Jahr geringer. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Oktober 2013 [1] geht hervor, dass sich die Geschäftsfälle im Jahr 2012 auf 3.384.133 beliefen. Im Jahr 2011 wurden 3.431.776 Rechtssachen bei den Gerichten anhängig gemacht.[2] Im Jahr 2002 fielen bei den ordentlichen Gerichten insgesamt noch 3.777.723 Geschäftsfälle an.[3] Dieser konstante Rückgang ist ein klares Indiz dafür, dass der Zugang zum Recht in Österreich immer beschwerlicher wird. Eine Ursache dafür sind die hohen Gerichtsgebühren. Die hohe Gebührenbelastung hat mittlerweile dazu geführt, dass Rechtsuchende genau prüfen müssen, ob sie sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten können. Das trifft die breite Mittelschicht, und nicht jene, die Verfahrenshilfe erhalten oder jene, die es sich ohnehin leisten können.

Ein Vergleich mit anderen EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass Österreich unangefochtener Spitzenreiter bei den Gerichtsgebühren ist. In Deutschland beträgt die Gerichtsgebühr bei einem Zivilrechtsstreit von über 100 Mio Euro 329.208,- Euro. In Österreich bezahlt man für denselben Rechtsstreit satte 1.202.987,- Euro, also nahezu viermal so viel wie in Deutschland.

Dieser Vergleich zeigt eindeutig, dass die hohe Gebührenbelastung auch der Attraktivität Österreichs als Wirtschaftsstandort schadet. Ein für die Ansiedelung von Unternehmen und Konzernen attraktiver Wirtschaftsstandort muss eine effiziente und kostengünstige Rechtswahrung und Rechtsdurchsetzung garantieren. Bei einem Streitwert von 2,5 Mrd Euro – wie im Fall der BayernLB gegen die Republik Österreich – werden alleine in erster Instanz knapp 30 Mio Euro an Pauschalgebühr fällig. Eine Deckelung der Gerichtsgebühren auch in Österreich ist daher dringend geboten – nicht zuletzt auch um dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgebot Genüge zu tun.

Die Gewährleistung des Zugangs zum Recht gehört zu den grundlegenden Staatsaufgaben. Daraus folgt, dass die Justiz überwiegend aus allgemeinen staatlichen Mitteln zu finanzieren ist, wie dies auch in den anderen europäischen Staaten der Fall ist. In Österreich hingegen besteht die besondere, in der gesamten EU einzigartige, Situation, dass sich die

1 Anfragebeantwortung der ehemaligen Justizministerin Karl vom 11. Oktober 2013.
2 Anfragebeantwortung der ehemaligen Justizministerin Karl vom 16. April 2012.
3 Anfragebeantwortung des ehemaligen Justizministers Böhmdorfer vom 23. Juli 2003.

Justiz vorwiegend aus dem Gebührenaufkommen der rechtsuchenden Bevölkerung finanziert und sogar einen Überschuss erwirtschaftet. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Oktober 2013[4] geht hervor, dass sich die Ausgaben (inklusive Strafvollzug) des Justizressorts im Jahr 2012 auf 1.276,43 Mio Euro beliefen, die Einnahmen auf 973,12 Mio Euro. Die Erlöse für hoheitliche Leistungen im Bereich der Justizbehörden betrugen 834,87 Mio Euro. Die Justiz finanziert sich somit zu 86 Prozent aus Gerichtsgebühren. Aus einer parlamentarischen Anfrage vom Februar 2014 geht hervor, dass die Einnahmen aus Gerichtsgebühren[5] im Jahr 2013 bereits 841.227.752,56 Euro betrugen.[6]

Rechnet man den Strafvollzug bei den Ausgaben nicht hinzu, so ergibt sich, laut der CEPEJ-Studie des Europarates,[7] ein Deckungsgrad der Justiz durch Gerichtsgebühren von 108,3 Prozent. In Europa liegt die durchschnittliche Deckung der Ausgaben durch Gerichtsgebühren im Bereich der Justiz bei 20,5 Prozent.

Es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die Gerichtsgebühren massiv zu senken. Im Regierungsprogramm für die XXV. Legislaturperiode wurde für den Bereich der Justiz die Evaluierung der Gerichtsgebühren explizit als Maßnahme genannt, um den Zugang zum Recht zu verbessern.[8] Ein erster Schritt in diese Richtung wurde mit der Gerichtsgebühren-Novelle 2014 gesetzt. Mit dieser Novelle wurden Gebührenerleichterungen insbesondere in Bereich der pflegschafts- und familienrechtlichen Verfahren geschaffen. Der ÖRAK begrüßt diese Erleichterung. Weitere Maßnahmen in diese Richtung sind jedoch dringend notwendig. Insbesondere wird der ÖRAK nicht müde werden, eine Deckelung der Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten zu fordern.

CEPEJ-Studie

Bei der bereits erläuterten, aus der CEPEJ-Studie gewonnenen Erkenntnis, dass die Belastung durch Gerichtsgebühren in Österreich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eindeutig am größten ist, handelt es sich allerdings nicht um das einzige besorgniserregende Resultat der CEPEJ-Studie. Diese Studie des Europarates zur Qualität der europäischen Justizsysteme wurde im Herbst 2014 präsentiert und bezieht sich auf Datenmaterial aus dem Jahr 2012. Unter anderem geht aus der Erhebung hervor, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer in österreichischen Zivilverfahren erster Instanz verschlechtert hat. So beträgt im Zivilverfahren erster Instanz die durchschnittliche Verfahrensdauer in Österreich mittlerweile 135 Tage. Bei der letzten Erhebung vor zwei Jahren waren es noch 129 Tage. Die Tatsache, dass Österreich im europäischen Vergleich (Durchschnitt 246 Tage) noch im Spitzenfeld liegt, darf trotzdem nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Verschlechterung zu verzeichnen ist. Was die personelle Ausstattung der Gerichte anbelangt, wurde anhand eindeutiger Zahlen aufgezeigt, dass Österreichs Justiz im europaweiten Vergleich personell zahlenmäßig wesentlich schlechter ausgestattet ist als in anderen Mitgliedstaaten. Auf 100.000 Einwohner kommen laut Studie exakt 18,3 Richter erster Instanz während der europäische Schnitt bei 21 Richtern liegt. Seit dem Jahr 2006 ist die Anzahl an Richtern pro 100.000 Einwohner um fast 10 Prozent gesunken. Erschreckend ist auch die Tatsache, dass es in Österreich nur 4,1 Staatsanwälte pro 100.000 Einwohner gibt. Der europäische Durchschnitt liegt bei 11,8 Staatsanwälten. Was die Aktenbelastung anbelangt, ist hervorzuheben, dass jeder österreichische Staatsanwalt im Schnitt pro Jahr mit 1.529 neuen Fällen befasst wird, während es in Europa lediglich 452 Fälle pro Staatsanwalt sind.

Der ÖRAK fordert seit Jahren eine Gebührenbremse, da der Zugang zur Justiz für die Bürger immer stärker eingeschränkt wird. Aufgrund des Personalmangels kommt es zudem zu einer längeren Verfahrensdauer, was sich auch anhand der zahlreichen Wahrnehmungen der Kollegenschaft zeigt.

Gebührengesetz

Zur Förderung der Rechtssicherheit sollte eine **Änderung des Gebührengesetzes** erfolgen: Es kann nicht sein, dass schriftliche Vereinbarungen unterbleiben, nur weil daraus hohe Rechtsgeschäftsgebühren entstehen. Auch Eheverträge, außergerichtliche Vergleiche, Adoptionsverträge, Bestandsverträge und viele mehr sind mit ungebührlich hohen Gebühren verbunden. Es ist in einem modernen Rechtsstaat nicht nachvollziehbar, weshalb Ehewillige, die vorausplanend einen Ehepakt errichten wollen, eine Gebühr in Höhe von 1 Prozent ihres Vermögens entrichten müssen. Der Bürger gerät so in eine Zwickmühle: Wer die Scheidungsfolgen weitgehend bereits durch einen Ehepakt regeln möchte, muss für den Ehepakt Gebühren bezahlen – wer dies nicht tut und dies im Rahmen eines Scheidungsverfahrens klärt, muss hohe Gerichtsgebühren leisten.

Den Rechtsgeschäftsgebühren steht zudem keine staatliche Leistung gegenüber. Solche Gebühren wirken sich nicht nur negativ auf die Möglichkeit der Rechtsunterworfenen, ihre rechtlichen Verhältnisse rechtssicher zu gestalten, sondern auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Wirtschaftsstandortes Österreich (genannt seien die gebührenpflichtigen Schiedsvergleiche) insgesamt aus. **Die Rechtsgeschäftsgebühren sollten daher ersatzlos beseitigt werden.**

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe gehört zu einem der Grundpfeiler eines freien und effektiven Zugangs zum Recht. Die österreichischen Rechtsanwälte erbringen in Verfahrenshilfesachen jährlich Leistungen in Millionenhöhe: **Im Jahr 2014 erfolgten österreichweit 22.274 Bestellungen von Rechtsanwälten zu Verfahrenshelfern (15.253 in Strafsachen / 6.960 in Zivilsachen / 61 in Verwaltungssachen). Der Wert der in der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2014 bei mehr als 38 Mio Euro.** Im Zuge der Pauschalvergütung nach § 45 RAO bekommt die Rechtsanwaltschaft einen Pauschalbetrag von ca der Hälfte des Werts der erbrachen Leistungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte von der Republik Österreich erstattet. Nach den Daten der CEPEJ-Studie werden in Österreich pro Einwohner **2,25 Euro** für Verfahrenshilfe pro Jahr ausgegeben.

Vom VfGH wurde im Dezember 2014 bei der Behandlung einer Beschwerde von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 40 VwGVG eingeleitet. Die Bestimmung des § 40 VwGVG ist die einzige Bestimmung innerhalb dieses Gesetzes, welches die Gewährung von Verfahrenshilfe vor den Verwaltungsgerichten regelt. Nach dem VwGVG ist die Gewährung von Verfahrens- >

4 Anfragebeantwortung der ehemaligen Justizministerin Karl vom 11. Oktober 2013.
5 Einschließlich Kostenersatz in Strafverfahren und Pauschalkostenbeiträge aus Diversion - Finanzposition 1-13.02-8170.900 Erlöse für hoheitliche Leistungen.
6 Anfragebeantwortung des Justizministers Brandstätter vom 12. Februar 2014.
7 CEPEJ - Report on „European judicial systems – Edition 2014 (2012 data): efficiency and quality of justice".
8 Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, S 85.

hilfe im Allgemeinen nicht vorgesehen, lediglich für Verfahren in Verwaltungsstrafsachen wird die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers ermöglicht. Der VfGH führt in seinem Prüfungsbeschluss aus, dass es aufgrund der Vielzahl der den Verwaltungsgerichten zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten nicht ausgeschlossen scheint, dass in bestimmten Verfahren die Beigebung eines Verfahrenshelfers unumgänglich sein könne, zumal die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer auch angesichts des durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 neu eingeführten Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des damit auch verbundenen beschränkten Zugangs zum Verwaltungsgerichtshof gestiegen sein dürfte. In den in der ursprünglichen Beschwerde angesprochenen Fällen scheint aber die unentgeltliche Beigebung eines Verfahrenshelfers ausnahmslos nicht möglich zu sein. Damit dürfte das aus Art 6 EMRK abgeleitete Recht auf effektiven Zugang zu einem Gericht für jene Personen beeinträchtigt sein, die mangels finanzieller Mittel für eine anwaltliche Unterstützung ihre Ansprüche in bestimmten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nur erschwert durchsetzen können. Für den VfGH erscheint diese Rechtslage nicht dem Art 6 EMRK in der Auslegung durch den EGMR zu entsprechen.

Elektronischer Rechtsverkehr
Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist die papierlose, strukturierte, elektronische Kommunikation, welche die ursprüngliche Kommunikation mit Papier/Postversand zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt ersetzt und dieser rechtlich gleichwertig ist. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind zur Nutzung des ERV gemäß § 89c Gerichtsorganisationsgesetz (BGBl I 119/2013) Rechtsanwälte, Notare, Kredit- und Finanzinstitute, inländische Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsträger, Pensionsinstitute, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Pharmazeutische Gehaltskasse, der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Finanzprokuratur und die Rechtsanwaltskammern verpflichtet.

Erfreulich ist, dass auch die Höchstgerichte am ERV teilnehmen.

Mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl I 33/2013, wurden durch die Einführung des § 14a VfGG die rechtlichen Grundlagen der Kommunikation mit dem VfGH mittels ERV geschaffen. Ab dem **8. April 2013** stellte der **VfGH** das komplette interne und externe gerichtliche Verfahren auf eine elektronische Basis um. Seit dem **1. Jänner 2015** ist es technisch möglich, gemäß der Verordnung über die elektronische Einbringung von Schriftsätzen und Übermittlung von Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes, VwGH-EVV, BGBl II 360/2014, beim **VwGH** nach Maßgabe technischer Möglichkeiten Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen im Wege des ERV einzubringen. In beiden Fällen sind Rechtsanwälte nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Einbringung im ERV verpflichtet.

Seit **1. Oktober 2014** ist es technisch möglich, gemäß der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten, BVwG-EVV, BGBl II 515/2013, beim **Bundesverwaltungsgericht** Schriftsätze und Beilagen zu Schriftsätzen (va Beschwerden oder Nachreichungen zu einem anhängigen Verfahren) im Wege des ERV einzubringen, wobei Rechtsanwälte zur Einbringung im ERV verpflichtet sind. Bislang sind die **Landesverwaltungsgerichte nicht** am ERV angeschlossen und ist auch nicht bekannt, ob seitens der Landesverwaltungsgerichte Bemühungen in Richtung einer Anbindung an den ERV angestellt werden. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit der Einhebung der Pauschalgebühr zu kritisieren, weil die Bezahlung durch Einzug vom Konto des Parteienvertreters derzeit nur möglich ist, wenn die Eingabe im Wege des ERV eingebracht wird. Der ÖRAK hält hier seine Forderung aufrecht, die Möglichkeit der Bezahlung der Pauschalgebühr in allen Verfahren über Einzug vom Konto des Parteienvertreters zu ermöglichen.

3. BERUFSRECHT

Zuschlagsverordnung – Anpassung der Tarife im RATG
Wie bereits der vor kurzem verstorbene ehemalige Bundesminister für Justiz, Hans Klecatsky, meinte, „[steht und fällt] [m]it der wirtschaftlichen Sicherung der Rechtsanwälte [...] die Unabhängigkeit des Standes und seine Funktionstüchtigkeit im Dienste unseres demokratischen Gemeinwesens."[9]

Rechtsanwälte haben im Jahr 2013 rund 38.000 Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der Rechtsanwaltliche Journaldienst für festgenommene Beschuldigte sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft". Weitere unentgeltliche Dienste leisteten die rund 6.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Beratung von Verbrechensopfern, im Bereich Mediationsrecht und bei Sprechtagen der Volksanwaltschaft sowie durch Journaldienstauskünfte zu allgemeinen Rechtsfragen in den einzelnen Rechtsanwaltskammern.[10]

Vor diesem Hintergrund ist es umso unverständlicher, dass die Tarife im RATG seit nunmehr sieben Jahren nicht mehr an die Geldentwertung angepasst wurden. Ein Zuschlag nach § 25 RATG wurde zuletzt im Jahr 2008 mit 11,5 Prozent festgesetzt.[11] Zu diesem Zeitpunkt lag der Wert des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) bei 105,3. Bis März 2015[12] hat sich der Wert des VPI 2005 auf 120,8 erhöht. Daraus ergibt sich eine Steigerung von 15,1 Prozent.

Bereits im Dezember 2012 hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag an die Bundesministerin für Justiz den Antrag auf Zuschlagfestsetzung nach § 25 RATG gestellt. Damals schon betrug die Steigerung des VPI 2005 10,9 Prozent. Mit weiteren Schreiben im Jänner 2014 sowie im März 2015 hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den Antrag auf Zuschlagsfestsetzung beim Bundesminister für Justiz in Erinnerung gerufen und bei jeder Gelegenheit urgiert.

Besonders kritisch hervorzuheben ist, dass, trotz kontinuierlich steigender Belastungen für Rechtsanwälte, die Anpassungen im RATG in immer größeren Zeitabständen erfolgen. Wurde in den Anfangsjahren des RATG noch alle zwei bis drei Jahre eine angemessene Anpassung vorgenommen, so erfolgten die letzten Anpassungen zum einen zu gering und zum anderen in Zeitabständen von bis zu sieben Jahren.

9 Klecatsky wird von Bundesrat Dr. Iro im Stenographisches Protokoll der 277. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1969 zitiert.
10 Siehe Tätigkeitsbericht 2014 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages.
11 BGBl II 379/2007.
12 Derzeit letztverfügbarer endgültiger Wert des VPI.

Für die Rechtsanwaltschaft ergeben sich aus dieser unregelmäßigen und unkalkulierbaren Anpassung erhebliche Nachteile. Durch die derzeitige Regelung der Anpassung werden nur die in der Vergangenheit eingetretenen Preissteigerungen berücksichtigt. Die zwischen den Neufestsetzungen liegende Erhöhung des Preisniveaus ist eine Belastung für jeden einzelnen Rechtsanwalt, die keinen angemessenen Ausgleich durch die Tarifanpassung erfährt.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Nichtanpassung der RATG-Tarife im Rahmen des Prozesskostenersatzes gravierende Nachteile für die rechtsuchende Bevölkerung. Beispielsweise hat der Kostenersatz für Leistungen eines Rechtsanwalts in einem Zivilprozess nach dem RATG zu erfolgen (§ 41 ZPO). Nachdem die Tarife im RATG jedoch seit 2008 nicht mehr wertangepasst wurden, bedeutet dies wirtschaftlich betrachtet, dass der in einem Zivilprozess Obsiegende heute um 14,7 Prozent weniger an Ersatz der Anwaltskosten erhält als im Jahr 2008.

Der ÖRAK fordert daher eine unverzügliche Anpassung des RATG sowie die Festlegung einer Verpflichtung zur regelmäßigen, jedenfalls in Zeitabständen von fünf Jahren durchzuführenden, Überprüfung und Anpassung der Tarife im RATG (siehe Resolution Seite 33).

4. AUSBILDUNGS- UND BERUFSPRÜFUNGS-ANRECHNUNGSGESETZ

Seit dem BRÄG 2008 sind gemäß § 2 Abs 2 ABAG der ÖRAK und die Österreichische Notariatskammer über die Antragstellung einer Prüfung der Gleichwertigkeit (gem § 1 ABAG) in Kenntnis zu setzen. Die Zusammenarbeit mit den hierfür zuständigen Oberlandesgerichten funktioniert hervorragend. Die Möglichkeit, in die Anträge und die mit diesen vorgelegten Unterlagen sowie in die Ergebnisse der vom Präses der Ausbildungsprüfungskommission gepflogenen Erhebungen Einsicht zu nehmen, wird unbürokratisch und rasch gehandhabt.

5. VERFASSUNGSRECHT UND GRUNDRECHTSSCHUTZ

Vorratsdatenspeicherung

Auch dieses Jahr ist auf die Entwicklungen in Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung aufmerksam zu machen. Im April 2014 wurde die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung (RL 2006/24/EG) vom Europäischen Gerichtshof für ungültig erklärt, da diese, den Feststellungen des EuGH zufolge, einen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz des Privatlebens und der Kommunikation sowie in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten beinhaltet. Dieser Eingriff wurde als ein Eingriff von großem Ausmaß und von besonderer Schwere bewertet (C-293/12 und C-594/12). Der Verfassungsgerichtshof hob daraufhin mit sofortiger Wirkung die österreichischen Bestimmungen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung aufgrund ihrer Unverhältnismäßigkeit und Verfassungswidrigkeit auf (G 47/2012 ua). Die Entscheidung des VfGH wurde vom ÖRAK, welcher sich bereits zuvor wiederholt gegen eine massenhafte, verdachtsunabhängige Speicherung von Kommunikationsdaten ausgesprochen hat, begrüßt.

Angesichts erneuter Terroranschläge, wie etwa den diesjährigen Anschlägen in Paris, wurde das Thema Vorratsdatenspeicherung wieder ins Rollen gebracht. Nun steht die Einführung einer neuen Richtlinie zur Diskussion. Der ÖRAK spricht sich klar gegen die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung aus und fordert weiterhin eine Evaluierung aller seit dem 11. September 2001 in Österreich erfolgten Verschärfungen durch eine unabhängige Expertenkommission sowie die Umsetzung ihrer Empfehlungen. Es hat sich gezeigt, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet ist, terroristische Angriffe, wie jene in Paris, zu verhindern. Es sind daher andere Vorkehrungen zu überlegen, welche dem Präventionsinteresse tatsächlich Rechnung tragen.

Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung Respekt beigemessen und diese nicht durch die Wiedereinführung bereits als nicht grundrechtskonform bewerteter Regelungen übergangen werden sollte. Eine willkürliche Speicherung von Kommunikationsdaten aller Bürger würde erwiesenermaßen in der Realität keine signifikante Verbesserung bzw Sicherheit bewirken, sondern lediglich eine erneute Aushöhlung der Grundrechte des Einzelnen bedeuten. Diese unverhältnismäßigen Eingriffe in die Rechte der Bürger sind mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar.

Gesetzesbeschwerde

Ab 1. Jänner 2015 erkennt der VfGH über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen bzw über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen. Eine einzelne Partei, die in einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung bzw eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, hat nun die Möglichkeit, gleichzeitig mit einem gegen die Entscheidung erster Instanz erhobenen Rechtsmittel, einen solchen Antrag zu stellen. Aus den im BGBl I 92/2014 veröffentlichten Ausführungsgesetzen sind jene Fälle zu entnehmen, in welchen ein Parteiantrag auf Normenkontrolle unzulässig ist. Eine Antragstellung ist demnach beispielsweise in Insolvenzverfahren, Exekutionsverfahren, Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und Verfahren über die Räumung von Mietgegenständen nicht möglich.

Vom ÖRAK wurde dieser Ausnahmekatalog bereits beanstandet. Es soll schließlich nicht zu einer Immunisierung ganzer Verfahren kommen.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Erfreulich ist, dass der langjährigen Forderung des ÖRAK, den Einsatz von Untersuchungsausschüssen auch von einer Minderheit der Abgeordneten zu ermöglichen, Folge geleistet wurde.

Amtsverschwiegenheit

Der ÖRAK hat zum Gesetzesentwurf zur „Informationsfreiheit" darauf plädiert, im Zuge der Schaffung einer, grundsätzlich begrüßenswerten, Transparenz des staatlichen Handelns auf die Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu achten. In der Regierungsvorlage wurde daraufhin die Formulierung aufgenommen, Gründe und Interessen, welche eine Geheimhaltung der entsprechenden Informationen erfordern, zu beachten. Eine Umsetzung dieses rechtsstaatlich und demokratiepolitisch notwendigen Vorhabens ist bisher jedoch nach wie vor ausständig.

Polizeiliches Staatsschutzgesetz

Eine weitere Gesetzesänderung ist in Zusammenhang mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz und Sicherheitspolizeigesetz geplant. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme die im Ministerialentwurf vor- >

gesehenen Regelungen heftig kritisiert. Die betreffenden Bestimmungen räumen den Behörden umfassende Eingriffsmöglichkeiten ein, was sich mit den Grund- und Freiheitsrechten der Bürger jedoch keinesfalls vereinbaren lässt. So ist etwa die Einführung von neun Landesämtern des Verfassungsschutzes als Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen (§ 2 PStSG) vorgesehen. Aufgrund der mangelnden effektiven Kontrolle und der daraus resultierenden Intransparenz des Staatsschutzes hat sich der ÖRAK gegen dieses Vorhaben ausgesprochen. Sollte dieses Gesetzesvorhabens tatsächlich umgesetzt werden, befürchtet der ÖRAK, dass die den Behörden eingeräumte, eigenständige Vorgehensweise schlimmstenfalls zur vollkommenen Verselbstständigung des Staatsschutzes führen könnte. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme daher ausdrücklich zu bedenken gegeben, dass die Umsetzung dieser Regelungen eine Ausschaltung der politischen und verfassungsrechtlichen Kontrolle bewirken kann.

6. STRAFRECHT

Strafprozessrechtsänderungsgesetz
Am 11. August 2014 erfolgte die Kundmachung des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 im BGBl I 71/2014. Der ÖRAK begrüßt die neuen Regelungen hinsichtlich der Bestellung und Kontrolle von Sachverständigen sowie die Beiziehung von Privatgutachtern. Auch die Wiedereinführung eines zweiten Berufsrichters im Schöffenverfahren sowie die Erhöhung der Höchstbeiträge für die Festsetzung des Pauschalbeitrages für den Ersatz der Verteidigungskosten nach § 393a StPO bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens in bestimmten Fällen werden positiv bewertet.

Allerdings werden nicht alle Neuregelungen befürwortet. So spricht sich der ÖRAK nach wie vor gegen das Mandatsverfahren und damit gegen eine durch schriftliche Strafverfügung festgesetzte Strafe ohne vorhergehendes Hauptverfahren aus. Auch setzt sich der ÖRAK weiterhin für die Stärkung der Beschuldigtenrechte und die Sicherstellung einer effektiven Verteidigung durch den Ausbau des rechtsanwaltlichen Journaldienstes ein, welche im damaligen Reformpaket bedauerlicherweise nicht Einschlag gefunden haben.

In Zusammenhang mit der Reform des strafrechtlichen Hauptverfahrens arbeitet der ÖRAK im Rahmen seines Arbeitskreises Strafrecht laufend weitere Verbesserungsvorschläge aus. So soll etwa in Hauptverfahren eine Änderung des Fragerechts erfolgen, um die Rolle der Verteidigung in den Gerichtsverhandlungen zu stärken. Zur Sicherstellung eines verbesserten Meinungsaustausches zwischen dem Richter und den Laienrichtern im Rahmen der Entscheidungsfindung wird angeregt, fachkundige Laienrichter beizuziehen. Besonders in komplizierten Wirtschaftsstrafverfahren könnte die Umsetzung dieser Forderung eine verbesserte Qualität der Urteile mit sich bringen. Eine weitere Forderung stellt die Einführung einer Begründungspflicht des Wahrspruches der Geschworenen dar. Dies würde betroffenen Parteien die Möglichkeit eröffnen, sich gegen inhaltliche Unrichtigkeiten zur Wehr zu setzen.

Auch die Stärkung der Position der Privatsachverständigen ist dem ÖRAK immer noch ein großes Anliegen. Ziel ist, dass bei Erfüllung entsprechender Voraussetzungen Privatsachverständige auch als Sachverständige im Sinne der StPO angesehen werden und ihrem Gutachten ein ebenso hoher Stellenwert beigemessen wird. In diesem Zusammenhang hat sich der ÖRAK bereits für die Streichung der Wortfolge des § 126 Abs 4 letzter Satz StPO „Sachverständigen oder" ausgesprochen. Erfreulicherweise wurde diese Bestimmung letztendlich vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig bewertet (G 180/2014-30 ua). Dass Betroffenen damit die Möglichkeit eröffnet wird, die Befangenheit von Sachverständigen mit fragwürdiger Neutralität aufgrund ihrer Teilnahme am Ermittlungsverfahren geltend zu machen, wird vom ÖRAK begrüßt.

Strafrechtsänderungsgesetz 2015
Der ÖRAK hat sich an der Projektgruppe „Reform des StGB 2015" beteiligt und seine Ansichten eingebracht. Nach dem Abschluss der Projektgruppe folgte der Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, welcher im März 2015 in Begutachtung ging. Einige Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden berücksichtigt. Begrüßt wird etwa der mit der Reform einhergehende Ersatz der Bezeichnung der „Gewerbsmäßigkeit" durch die der „Berufsmäßigkeit" sowie die Erhöhung der Wertgrenzen.

Der ÖRAK schließt sich jedoch nicht jeder der Forderungen der Arbeitsgruppe an. So hat sich der ÖRAK bereits zuvor gegen die Einführung der Definition der groben Fahrlässigkeit ausgesprochen und diese auch in seiner Stellungnahme erneut kritisiert. Der ÖRAK befürchtet eine damit verbundene Verschärfung der Fahrlässigkeitsdelikte. Eine solche Verschärfung ist auch nicht mit der Absicht des Gesetzgebers, die Führung von Folgeprozessen vor Zivilgerichten zu erleichtern, rechtfertigbar.

Weiters wurde vom ÖRAK auch an der Erhöhung der Strafdrohungen der Körperverletzungsdelikte Kritik geübt. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme hervorgehoben, dass mit den aktuellen Strafdrohungen bereits das Auslangen gefunden werden kann. Eine Straferhöhung würde außerdem zur Zurückdrängung mancher Normen, wie etwa des § 83 Abs 2 StGB, führen. Erhöhungen in solch drastischer Form sind daher der Ansicht des ÖRAK nach, keinesfalls, auch nicht mit dem Argument der Prävention, rechtfertigbar.

Ausständig blieb im Reformpaket eine Neuformulierung des Untreuetatbestandes. Im Rahmen seiner Stellungnahmen zum Ministerialentwurf sowie zum darauffolgenden Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim ua („Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert werden") hat der ÖRAK einen Änderungsvorschlag zu § 153 StGB unterbreitet. Um Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben zu schaffen, soll unter anderem die Strafbarkeit wissentlicher Schadenszufügungen von wirtschaftlich riskanten Entscheidungen abgrenzt werden und somit eine Differenzierung zwischen dem wissentlichen Verstoß gegen Anweisungen des Vollmachtgebers und wissentlichem Befugnismissbrauch stattfinden.

Forderung einer Überarbeitung des § 112 StPO
Der ÖRAK hat hinsichtlich der Hausdurchsuchungen von Rechtsanwaltskanzleien zunehmend besorgte Wahrnehmungen aus dem Kreise der Rechtsanwaltschaft erhalten. Im Zuge der Durchsuchung von Rechtsanwaltskanzleien wird oftmals eine beträchtliche Quantität an Unterlagen sichergestellt. Da das Umgehungsverbot bei „dringend tatverdächtigen" Rechtsanwälten nicht greift, werden die betreffenden Rechtsanwälte vermehrt als Mitbeschuldigte des Verfahrens geführt. Dies eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, den Radius der sicherzustellenden Unterlagen entscheidend zu erweitern. Des Weiteren

ist eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen auf Rechtsanwaltsgehilfen immer noch ausständig.

Eine weitere Problematik stellt die Tatsache dar, dass nach der aktuellen Rechtslage nur jene Daten bzw Informationen aus der Akteneinsicht ausgenommen sind, welche sich in den Räumlichkeiten des Rechtsanwalts befinden. Der ÖRAK arbeitet im Rahmen seines Arbeitskreises Strafrecht an einem Formulierungsvorschlag, wonach anwaltliche Unterlagen jedenfalls von der Akteneinsicht ausgenommen sein müssen. Es darf keinen Unterschied machen, wo diese gefunden werden bzw in wessen Gewahrsame sie sich befinden. Rechtsanwälte sind bezüglich der Informationen über ihre Mandanten zur Diskretion verpflichtet. Darüber hinaus handelt es sich bei der vertraulichen Kommunikation mit einem Rechtsanwalt um ein Grundrecht jedes einzelnen Bürgers. Die anwaltliche Verschwiegenheit ist eine der tragenden Säulen des Rechtsstaates. Der ÖRAK setzt sich dafür ein, dass Rechtsanwälten im Zuge der Einhaltung ihrer Berufspflichten keine Steine in den Weg gelegt und die Grundpfeiler des Berufsstandes respektiert und nicht umgangen werden.

Verschlusssachenordnung

Die Verschlusssachenordnung eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, bei Vorliegen besonderer Geheimhaltungsgründe den Ermittlungsakt in seiner Gesamtheit als Verschlussakt zu führen. Der ÖRAK hat dazu Stellung bezogen und darauf aufmerksam gemacht, dass es Rechtsanwälten in der Praxis mit dieser Verordnung nicht einmal möglich sei, die Geschäftszahl in Erfahrung zu bringen. Im Alltag könne Rechtsanwälten sogar die Existenz eines Aktes verschwiegen werden. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei Unkenntnis über ein Ermittlungsverfahren die Ausübung von Verteidigungsmöglichkeiten undenkbar ist.

Der ÖRAK fordert daher eine Informationspflicht gegenüber dem Beschuldigten über den vorhandenen Akt und seine Geschäftszahl. Nur so können Betroffene ihre Rechte auch tatsächlich ausschöpfen. Des Weiteren sollen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über den Verschluss eines Aktes gerichtlich überprüft werden können.

Staatsanwaltschaftsgesetz

Das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber der Staatsanwaltschaft wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach diskutiert. Anfang des Jahres 2014 wurde zur Erarbeitung neuer, verfassungskonformer Regelungen ein Beratungsgremium zur Reform der Berichtspflichten und des Weisungsrechts zusammengesetzt. Im April 2015 wurde der die Empfehlungen des Beratungsgremiums berücksichtigende Ministerialentwurf in Begutachtung geschickt. Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung soll in berichtspflichtigen Strafsachen die Einführung einer Reihe von Neuregelungen erfolgen. Des Weiteren ist die vorgesehene Einrichtung eines „Weisenrats" hervorzuheben. Dieser für den ministeriellen Weisungsbereich beratende Beirat soll bei der Generalprokuratur eingerichtet werden. Der Anschein, dass die Strafverfolgungsbehörden politisch beeinflusst werden könnten, soll damit endgültig beseitigt werden. Der ÖRAK begrüßt diese Neuregelung, fordert allerdings in Zusammenhang mit der Art und Weise, wie mit Weisungen umgegangen wird, eine Festlegung von Regelungen, welche den Erfordernissen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit Rechnung tragen.

7. SACHWALTERRECHT

Im Bundesministerium für Justiz wird an einer Reform des Sachwalterrechts gearbeitet. Die Arbeitsgruppe Sachwalterrecht des ÖRAK, welche bereits im Jahr 2012 gegründet wurde, hat bereits eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet. Diese wurden dem BMJ im Jahr 2014 übergeben. Der ÖRAK fordert unter anderem, dass die Zwangsregelung, wonach Rechtsanwälte mindestens fünf Sachwalterschaften übernehmen müssen, aufgehoben wird.

Notwendig ist auch die Entlastung der Rechtsanwälte auf der Ebene der Personensorge. Dass dieses Problem in der Praxis eine große Rolle spielt, zeigte sich auch anhand der Ergebnisse einer, im Tätigkeitsbericht 2014[13] veröffentlichten, Umfrage. 55 Prozent der befragten Rechtsanwälte würden bei Wegfall der Verpflichtung der Übernahme der Personensorge im Zuge einer Sachwalterschaft tatsächlich nur noch ausschließlich juristische Agenden übernehmen.

Der ÖRAK erachtet es für notwendig, auch auf die Alternativen zur Sachwalterschaft hinzuweisen. Auf Initiative der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker und in Zusammenarbeit mit dem Notariat und Partnerorganisationen wie den Seniorenverbänden wurde daher eine Informationsoffensive „Vorsorgeservice" gestartet. Rechtsanwälte und Notare bringen im Zuge dieses Projektes Bürgern die Themen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht näher.

8. ASYL- UND FREMDENRECHT

Zum dreizehnten Mal in den letzten zehn Jahren wurde auch dieses Jahr eine Novelle des Fremdenrechts in Begutachtung gesendet. Der ÖRAK kritisiert seit Jahren die aufgrund der häufigen Novellierungen entstandene Unübersichtlichkeit dieses Rechtsgebietes. Die beabsichtigten Änderungen bringen außerdem einen erschwerten Vollzug dieser Materie mit sich. In Anbetracht der Tatsache, dass viele der Normadressaten die deutsche Sprache nicht bzw nicht ausreichend beherrschen, sollten einfache, allgemein verständliche Formulierungen der einzelnen Bestimmungen gewählt werden. Der ÖRAK macht sich dafür stark, dass eine rasche und faire Verfahrensführung gewährleistet wird und fordert daher eine Vereinfachung der Materien- und Verfahrensgesetze.

9. ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZ 2015

Von Seiten der Rechtsanwaltschaft wurde bereits seit Jahren beanstandet, dass die zum Großteil aus dem 19. Jahrhundert stammenden erbrechtlichen Bestimmungen an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden müssen. Daher ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass nun auch der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Reform erkannt und einen Entwurf zum Erbrechtsänderungsgesetz 2015 in Begutachtung geschickt hat. Darin werden etwa zur Vorbeugung von Missbrauch in Zusammenhang mit dem fremdhändigen Testament neue Regelungen vorgeschlagen. Außerdem erfolgt eine Erweiterung der Liste der Enterbungsgründe. Lebensgefährten soll ein außerordentliches Erbrecht eingeräumt werden. Erblassern wird die Möglichkeit der Pflichtteilsstundung eröffnet. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme einige Neuregelungen begrüßt, so etwa die Pflichtteilsstundung. Gegen

13 Siehe Tätigkeitsbericht 2014 des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages. >

einige Bestimmungen mussten allerdings auch Bedenken geäußert werden. So hat der ÖRAK ua auf die erhöhte Missbrauchsgefahr aufmerksam gemacht, welche die im Entwurf vorgesehene Abgeltung von Pflegeleistungen von nahen Angehörigen im Verlassenschaftsverfahren mit sich bringt. Gefordert wurde außerdem eine verpflichtende Abfrage des Testamentsregisters der österreichischen Rechtsanwälte sowie die Unterbrechung der Rechtsmittelfristen durch die verhandlungsfreie Zeit.

10. UMSETZUNG DER VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE

Am 13. Juni 2014 sind wesentliche Änderungen im Konsumentenschutzgesetz sowie ein neues Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) in Kraft getreten (Verbraucherrechte-Richtlinie Umsetzungsgesetz – VRUG, BGBl I 33/2014). Darin sind umfassende Informationspflichten und gravierende Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Pflichten vorgesehen. Diese gelten auch für Rechtsanwälte. Anlass dieser Reform war die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Die Richtlinie wäre bereits bis Ende 2013 umzusetzen gewesen. Der Ministerialentwurf wurde jedoch erst 2014 zur Begutachtung ausgesendet. Der ÖRAK hat in seiner Stellungnahme auf gravierende Mängel des Gesetzesentwurfes und die nachteiligen Folgen für die Wirtschaftstreibenden in Österreich hingewiesen. Insbesondere ist es nach Auffassung des ÖRAK sachlich nicht gerechtfertigt, Dienstleister, wie Finanzdienstleister oder öffentliche Amtsträger, von den Informationspflichten auszunehmen, Rechtsanwälte, die ebenfalls entsprechenden strengen Berufsregeln unterliegen, durch welche sie gesetzlich zur Unabhängigkeit und umfassenden rechtlichen Aufklärung des Verbrauchers (ihres Klienten) über die rechtliche Tragweite des Vertragsabschlusses verpflichtet sind, hingegen nicht. Auch wenn erfreulicherweise einige Klarstellungen erreicht werden konnten, bleiben wesentliche Kritikpunkte bestehen.

11. FATCA – FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ist ein US-amerikanisches Gesetz, das 2010 erlassen wurde, um Zugang zu Informationen über Konten und Wertpapierdepots von US-Steuerpflichtigen auf der ganzen Welt zu erlangen. Durch FATCA werden Finanzdienstleister auf der ganzen Welt faktisch gezwungen, Personen, bei denen gewisse Indizien für eine US-Steuerpflicht vorliegen, dem IRS (US-amerikanische Steuerbehörde) zu melden. Abgesehen von dem offensichtlich immensen, insbesondere finanziellen, Mehraufwand für Finanzdienstleister, hätte das Gesetz beinahe auch Mehrbelastungen für die österreichische Rechtsanwaltschaft bedeutet.

Um die Umsetzung von FATCA in Österreich zu erleichtern, hat die Republik Österreich mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen nach dem Modell 2 geschlossen. Dieses Abkommen verpflichtet österreichische Finanzdienstleister direkt zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem IRS, in der sich die Finanzdienstleister zur Identifizierung und Meldung von US-steuerpflichtigen Kunden verpflichten. Besonders kritisch hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Abkommen eine Verpflichtung zum Abschluss eines solchen Vertrages bis spätestens 1. Juli 2014 vorsieht, das Abkommen selbst jedoch erst am 2. Februar 2015 im BGBl kundgemacht wurde.

Kommt ein Finanzdienstleister dieser Verpflichtung nicht nach, so lässt der US-amerikanische Steuerfiskus von allen Zahlungen auf amerikanische Kapitalerträge eine 30 prozentige zusätzliche Quellensteuer abziehen.

Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich wurde vor diesem Hintergrund die Meinung vertreten, dass auch die hinter einem Anderkonto stehenden wirtschaftlichen Berechtigten einer FATCA-Überprüfung zu unterziehen sind. Obwohl das Abkommen selbst keine Verpflichtungen für Rechtsanwälte vorsieht, könne eine solche Überprüfung aufgrund der speziellen Identifikationsbestimmungen bei Anderkonten nur von dem das Anderkonto führenden Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Dieser Auffassung hat sich der ÖRAK entgegengestellt und erreicht, **dass für Anderkonten von Rechtsanwälten eine generelle Ausnahme von den FATCA-Überprüfungspflichten** zur Anwendung kommt.

In diesem Zusammenhang ist die äußerst konstruktive und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bundesministerium für Finanzen besonders hervorzuheben.

12. UMSETZUNG DER GEÄNDERTEN EU-AMTSHILFE-RICHTLINIE UND DES OECD STANDARDS

FATCA lieferte auch den Kickstart für einen welt- und europaweiten Ausbau des automatischen Steuerdatenaustauschs. Neben der OECD (Common Reporting Standard) hat auch die EU entsprechende Maßnahmen gesetzt (Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und der EU-Zinsrichtlinie). Beide Initiativen dienen der Vertiefung des automatischen Informationsaustauschs zwischen Steuerverwaltungen, zu der sich auch Österreich klar bekannt hat.

An der legistischen Umsetzung sowohl des OECD Standards als auch der Umsetzung der EU-Richtlinien in österreichisches Recht arbeitet das Bundesministerium für Finanzen. Gleich wie bei FATCA stellt sich auch in diesem Zusammenhang die Frage der Überprüfungspflichten hinsichtlich der wirtschaftlich Berechtigten von Anderkonten. Der ÖRAK hat daher bereits vor einiger Zeit mit dem Bundesministerium für Finanzen Kontakt aufgenommen, mit dem Ziel, nach innerstaatlichem Recht eine Ausnahme von Anderkonten hinsichtlich der Überprüfungspflichten vorzusehen.

Auch in dieser Angelegenheit können wir wiederum auf eine gute und unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen hinweisen.

II EUROPÄISCHE UNION

1. DIE EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Im Juli 2013 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll für die Ermittlung, Verfolgung und Anklage von Straftaten gegen Finanzmittel der Europäischen Union zuständig sein und vollkommen unabhängig agieren können.

Die Verhandlungen im Rat erweisen sich als besonders langwierig. Im ursprünglichen Entwurf vom Juli 2013 war beispielsweise die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft mit einem Europäischen Staatsanwalt an deren Spitze, der den in den Mitgliedstaaten ansässigen Staatsanwälten Weisungen erteilen können sollte, vorgesehen. Nun hat sich der Rat der Justiz- und Innenminister am 4. Dezember 2014 bei einer Orientierungsaussprache auf die Ausgestaltung der Europäischen Staatsanwaltschaft in Form eines Kollegialorgans geeinigt. So soll die Europäische Staatsanwaltschaft auf zentraler europäischer Ebene aus einem – für neun Jahre gewählten – Europäischen Staatsanwalt bestehen. Dieser soll durch 27 Europäische Staatsanwälte – einer pro Mitgliedstaat – unterstützt werden. Sowohl der Europäische Staatsanwalt, als auch die 27 Europäischen Staatsanwälte sollen wiederum – aus drei Staatsanwälten bestehende – ständige Kammern bilden, denen die Entscheidung über die Einleitung bzw Einstellung des Verfahrens oder die Anklageerhebung obliegt. Die Ermittlungstätigkeiten jedoch sollen von delegierten europäischen Staatsanwälten in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Pro Mitgliedstaat soll es mindestens zwei oder mehr delegierte europäische Staatsanwälte geben. Der für einen Fall zuständigen ständigen Kammer soll zusätzlich ein Europäischer Staatsanwalt zur Leitung der Ermittlungen beigestellt werden. Dieser soll die Ermittlungen der delegierten europäischen Staatsanwälte in den Mitgliedstaaten koordinieren und überwachen.

Der Kritik des ÖRAK, dass in dem Verordnungsvorschlag eine zu geringe Personalausstattung mit nur einem Europäischen Staatsanwalt pro Mitgliedstaat vorgesehen wurde und der Großteil der Ermittlungstätigkeit von nationalen Behörden übernommen werden müsse, wurde somit Rechnung getragen.

Außerdem wurden, wie vom ÖRAK gefordert, die Rechte von verdächtigen und beschuldigten Personen klarer gestaltet und für das Ermittlungs- und Hauptverfahren zusammen geregelt. Dies ändert allerdings nichts an der bisherigen Kritik, dass vorwiegend nationale Verfahrensrechte zur Anwendung gelangen sollen. Das ist insofern problematisch, als die Verfahrensbestimmungen in den Mitgliedstaaten teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Es wird zwar versucht, dies damit auszugleichen, dass sich der Verdächtige oder Beschuldigte subsidiär auch auf die durch das Unionsrecht bereits garantierten Verfahrensrechte (Recht auf einen Dolmetscher und Übersetzung, Recht auf Information, Recht auf einen Rechtsbeistand) berufen kann, doch gewährleistet dies – aufgrund der auf Unionsebene lückenhaft geregelten Verfahrensrechte – noch keinen einheitlichen und umfangreichen Rechtsstandard. So ist es etwa bedauerlich, dass sich im Verordnungsvorschlag auch bisher kein Recht auf grenzüberschreitende Verfahrenshilfe wiederfindet, was zur Gewährleistung der Waffengleichheit und dem Recht auf wirksame Verteidigung jedoch essenziell wäre.

Es ist auch bedauerlich, dass noch immer keine Einigung hinsichtlich der gerichtlichen Kontrolle von Entscheidungen und – von der Europäischen Staatsanwaltschaft veranlassten – Maßnahmen erzielt werden konnte. Derzeit befinden sich zwei Optionen in Diskussion. Die erste Option sieht eine Kontrolle durch nationalen Gerichte vor, die zweite eine Überprüfung durch den EuGH.

Eine Einigung des Rates („allgemeine Ausrichtung") zum gesamten Verordnungsvorschlag wird für den Justiz- und Innenministerrat im Juni 2015 erwartet.

2. DAS STRAFRECHTLICHE VERFAHRENSPAKET

Seit dem Jahr 2010 verfolgt die Europäische Kommission eine Agenda zur Stärkung strafrechtlicher Verfahrensrechte, welche auf den politischen Auftrag im Stockholm-Programm zurückgeht. Mittlerweile hat die Europäische Kommission bereits die Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung im Strafverfahren, sowie die Richtlinie über das Recht auf Rechtsbeistand verabschiedet und somit gemeinsame Mindestvorschriften für – in Strafverfahren – verdächtige oder beschuldigte Personen geschaffen.

Im November 2013 hat die Europäische Kommission neuerlich ein ambitioniertes Legislativpaket zur Stärkung der Verfahrensrechte vorgelegt:

- **Richtlinienvorschlag über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist:** Der Richtlinienentwurf sieht für Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden und für Personen gegen die ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, in einem frühen Verfahrensstadium, wenn diese Personen besonders schutzbedürftig sind (vor allem, wenn ihnen die Freiheit entzogen ist), die Gewährung einer Prozesskostenhilfe vor.

- **Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung:** Der Richtlinienentwurf gewährleistet, dass sich Bürger, die von der Polizei oder der Justiz einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, sicher sein können, dass die Unschuldsvermutung gewahrt wird. Im Einzelnen bedeutet das, dass sie vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen nicht als schuldig dargestellt werden dürfen, dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt und Zweifel dem Verdächtigen oder Beschuldigten zugutekommen. Des Weiteren wird das Aussageverweigerungsrecht garantiert und darf nicht gegen den Verdächtigten oder Beschuldigten verwendet werden, um eine Verurteilung zu erreichen. Außerdem hat der Beschuldigte das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein.

- **Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder (idF kurz: RL Kinder):** >

Im Richtlinienentwurf sind hohe Schutzstandards vorgesehen. Kinder, die aufgrund ihres Alters besonderen Schutz benötigen, müssen in allen Phasen des Strafverfahrens durch einen Rechtsbeistand vertreten sein. Das bedeutet, dass Kinder auf ihr Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand nicht verzichten können, da sie andernfalls Gefahr laufen würden, die Folgen ihres Handelns nicht zu verstehen. Weitere Verfahrensgarantien umfassen das Recht, umgehend über die Kindern zustehenden Rechte informiert zu werden, das Recht, von den Eltern oder anderen geeigneten Personen unterstützt zu werden, nicht öffentlich befragt zu werden, das Recht auf medizinische Untersuchung und das Recht bei Freiheitsentzug getrennt von Erwachsenen untergebracht zu werden.

Ergänzt werden diese Legislativvorschläge durch zwei unverbindliche Empfehlungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten. Dabei handelt es sich zum einen um die Empfehlung zu Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen und zum anderen um die Empfehlung zum Recht auf Prozesskostenhilfe.

Bedauerlicherweise versuchen die Mitgliedstaaten im Rat, die für die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren positiven und unterstützenswerten Richtlinienvorschläge weitgehend auszudünnen. So lehnt eine Vielzahl der Mitgliedstaaten etwa den Richtlinienvorschlag über die vorläufige Prozesskostenbeihilfe mit dem Hinweis auf nationale Budgetkonsolidierungen ab. Zudem sind verschiedene Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorgesehen. Zu diesen Ausnahmen gehören unter anderem Fälle der kurzfristigen Beschränkung der Freiheit zum Zweck der Identitätsfeststellung sowie Vorführung des Verdächtigen sowie bei geringfügigen Straftaten, die mit behördlichen Sanktionen belegt sind oder bei denen ein Freiheitsentzug nicht droht. Es soll Mitgliedstaaten hingegen offen stehen, in Bezug auf weniger schwerwiegende Straftaten vorzusehen, dass vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Der ÖRAK hat sowohl zum Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung, als auch zum Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien für Kinder eine Stellungnahme abgegeben.

Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung begrüßt der ÖRAK die Initiative, die Rechte der Verdächtigen und Beschuldigten im Strafverfahren zu stärken. Um den effektiven Schutz der Unschuldsvermutung allerdings zu gewährleisten, muss nicht nur die Vorverurteilung durch alle Behörden, sondern auch jede Form der Vorverurteilung durch mediale Berichterstattung untersagt werden. Gerade jedwede Form der medialen Berichterstattung hat massiven Einfluss auf die Sphäre der Verdächtigen oder Beschuldigten. Der ÖRAK fordert daher effektive Sanktionen der Verletzung der Unschuldsvermutung durch Private, aber nicht nur, in Medien vorzusehen. Gleichermaßen soll im Falle der Verletzung der Unschuldsvermutung dafür Sorge getragen werden, dass dem Verletzten Möglichkeiten zur Verfügung stehen, den erlittenen Schaden – sei dieser materieller oder immaterieller Natur – effektiv vom Schädiger ersetzt zu erhalten. Eine Forderung, die vom Europäischen Parlament bereits aufgegriffen wurde.

Der Richtlinienvorschlag sieht zudem Regelungen zur Beweislastumkehr und zum Beweismaß vor. Der ÖRAK spricht sich vehement gegen eine Möglichkeit der Beweislastumkehr für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten zugunsten der Strafverfolgungsbehörde aus. Eine Verlagerung der Beweislast ist inakzeptabel. Darüber hinaus soll die Ausübung des Rechts, die Aussage zu verweigern, sich nicht selbst zu belasten und des Rechts zu schweigen, nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Diese Rechte dürfen unter keinen Umständen ausgehöhlt werden. Beweise, die durch Verstoß gegen diese Rechte erlangt wurden, sind jedenfalls und ohne Ausnahme unzulässig. Der ÖRAK tritt demnach für die Streichung der im Richtlinienentwurf vorgesehenen Möglichkeit ein, dass Beweise, die unter Missachtung der vorgenannten Rechte erlangt wurden, trotzdem unter gewissen Bedingungen (sofern die „Fairness des Verfahrens" insgesamt nicht beeinträchtigt ist) verwertet werden dürfen.

Im Richtlinienvorschlag sind Abwesenheitsurteile, sogar gegen unverschuldet Abwesende, vorgesehen. Dem ist entgegenzutreten. Außerdem finden sich keine ausreichenden Garantien zur Ausgestaltung einer Neuverhandlung nach einem Abwesenheitsurteil in dem Richtlinienvorschlag wieder. Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung sollte so ausgestaltet sein, dass eine Verhandlung in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten überhaupt nicht stattfinden darf.

Im Hinblick auf den Richtlinienvorschlag über Verfahrensgarantien für Kinder begrüßt der ÖRAK in seiner Stellungnahme ausdrücklich, dass in dem Richtlinienvorschlag das unverzichtbare Recht auf Rechtsbeistand verbrieft wird, was bereits weitgehend der österreichischen Rechtslage entspricht. Nach diesem Vorschlag muss dieses Recht aber bereits ab dem unmittelbaren Verfahrensbeginn und insbesondere während der kriminalpolizeilichen Einvernahme gewährleistet sein, was der ÖRAK ausdrücklich befürwortet.

Als besonders positiv wertet der ÖRAK, dass jede vor der Anklageerhebung von der Kriminalpolizei oder einer anderen Strafverfolgungs- oder Justizbehörde durchgeführte Befragung von Kindern audiovisuell aufgezeichnet werden soll. Der ÖRAK lehnt es allerdings strikt ab, dass dieses Recht wieder eingeschränkt werden können soll, wenn die Aufzeichnung „angesichts der Komplexität des Falles, der Schwere der zur Last gelegten Tat und der zu gewärtigenden Strafe unverhältnismäßig" wäre.

Aus Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist es aber wohl gänzlich überzogen, wenn österreichische Rechtsanwälte zur Verteidigung von 14 bis 18-Jährigen eine besondere Schulung in „Kinderpsychologie, der Kommunikation in einer kindgerechten Sprache und in Bezug auf ihre pädagogische Fähigkeiten" erhalten müssen.

3. DIE EUROPÄISCHE EINPERSONENGESELLSCHAFT (LAT. „SOCIETAS UNIUS PERSONAE – SUP")

Im Sommer 2008 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag über die Einführung einer „Europäischen Privatgesellschaft" vor. Aufgrund massiven Widerstandes seitens der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments musste die Kommission den Vorschlag 2013 zurückziehen und ersetzte diesen schlussendlich im April 2014 durch den Vorschlag zur Errichtung der europäischen Einpersonengesellschaft

(SUP). Bei dem SUP-Vorschlag wurde davon Abstand genommen, eine grenzüberschreitende europäische Gesellschaft durch Verordnung schaffen zu wollen. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten durch eine Richtlinie verpflichtet werden, in ihre Rechtsordnungen eine neue Art von Einpersonengesellschaften mit beschränkter Haftung aufzunehmen, wobei einige harmonisierte Anforderungen an die Gründung und an den Betrieb gestellt werden und es dem nationalen Recht überlassen bleiben soll, all jene Aspekte zu regeln, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind. Bei der SUP handelt es sich also um eine nationale Gesellschaft.

Mit dieser Rechtsform verfolgt die EU das Ziel, grenzüberschreitende und vereinfachte Gründungen von europaweit agierenden, kostengünstigen, voll rechtsfähigen und handlungsfähigen Einpersonengesellschaften zu ermöglichen. Nach Auffassung der Kommission sollen dadurch vor allem KMUs, welchen derzeit die Errichtung von Tochtergesellschaften im Ausland erschwert ist, profitieren. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass die Schaffung einer neuen Rechtsform ausschließlich für Einpersonengesellschaften nicht geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Bei der vorgeschlagenen Beschränkung auf Einpersonengesellschaften besteht aus Sicht des ÖRAK die Gefahr, dass die SUP lediglich für Großunternehmen bzw multinationale Konzerne attraktiv ist, weil von diesen in der Regel Tochtergesellschaften als Einpersonengesellschaften errichtet werden. Daher wird das Ziel des Vorschlages, durch Einführung der SUP die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von KMUs zu fördern, verfehlt.

Der Vorschlag sieht vor, dass die Gründung einer SUP mit einem Mindestkapital von nur 1,- Euro und ohne ausreichende flankierende Maßnahmen zum Gläubigerschutz möglich sein soll. Die Festlegung von einem Mindeststammkapital von 1,- Euro bei gleichzeitigem Verbot, dass die einzelnen Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Bildung von gesetzlichen Rücklagen vorsehen und dem Fehlen von adäquaten Gläubigerschutzvorschriften ist aus Sicht des ÖRAK zu weitgehend und missachtet berechtigte Gläubigerinteressen. Ebenso bietet die Regelung über die Solvenz-Bescheinigung und Haftung des Gesellschafters keinen ausreichenden Gläubigerschutz, da die Haftung nur bei Verschulden eintritt. Dadurch besteht die Gefahr, dass Haftungsansprüche wegen unzulässiger Gewinnausschüttung uneinbringlich sind. Es sollte daher wenigstens eine verschuldensabhängige Haftung des Gesellschafters zumindest in Höhe bezogener Dividenden vorgesehen werden.

Die Registrierung soll ausschließlich durch ein Online-Eintragungsverfahren ohne jegliche Formvorschriften ermöglicht werden können. Fraglich ist, ob anhand des vorgeschlagenen ausschließlich elektronischen Eintragungsverfahrens eine sichere Identifizierung des Gründungsgesellschafters und eine verlässliche Überprüfung der Angaben erfolgen können. Andernfalls wären Schwindelgründungen ermöglicht und damit die Glaubwürdigkeit der Firmenbücher der Mitgliedstaaten beeinträchtigt und der Rechtsverkehr gefährdet. Der ÖRAK ist der Ansicht, dass diese Gründungserleichterungen in Widerspruch zu den verschärften Vorschriften und Sorgfaltspflichten hinsichtlich geldwäschegeeigneter Geschäfte stehen. Daher muss die Überprüfung der Angaben durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, die zumindest den Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention entsprechen.

Der Vorschlag sieht vor, dass der Satzungssitz der SUP vom tatsächlichen Verwaltungssitz getrennt sein kann. Des Weiteren soll das nationale Recht des Registerstaats für die SUP maßgeblich sein und nicht das Recht des faktischen Verwaltungssitzes. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, durch die Wahl eines beliebigen Registerstaats, unerwünschte Vorschriften, vor allem auf dem Gebiet der Arbeitnehmerbestimmung und des Gläubigerschutzes, zu umgehen („Forum-Shopping"). Damit besteht die Gefahr der Aushöhlung bewährter nationaler Vorschriften zur Sicherung der Interessen von Gläubigern und Arbeitnehmern. Ein Auseinanderfallen des Verwaltungssitzes und des Satzungssitzes ist daher nicht akzeptabel.

Zudem enthält der Vorschlag nicht alle für eine Kapitalgesellschaft relevanten Regelungen, sondern verweist vielmehr lückenfüllend auf das nationale Recht des jeweiligen Registerstaats. Beispielsweise fehlen Bestimmungen zum Gläubigerschutz in dem Entwurf völlig. Dadurch besteht die Gefahr, dass es aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten nach der Umsetzung innerhalb der EU nicht nur eine SUP, sondern zumindest 28 unterschiedliche Rechtsformen gibt, welche unter der Rechtsbezeichnung „SUP" auftreten.

Der neue Vorschlag ist nicht unumstritten und wird insbesondere im Europäischen Parlament heftig diskutiert. Auch das österreichische Parlament hat massive Bedenken gegen den Richtlinienvorschlag und erhob im Sommer 2014 eine Subsidiaritätsrüge.

Der ÖRAK hat seine kritische Stellungnahme sowohl dem Europäischen Parlament übermittelt, als auch seine Bedenken in Gesprächen mit der Europäischen Kommission geäußert.

4. VIERTE GELDWÄSCHERICHTLINIE

Ende Dezember 2014 wurden die Verhandlungen zur vierten Geldwäscherichtlinie mit einem Kompromiss zwischen der EU-Kommission, EU-Parlament und Rat abgeschlossen. Der Rat und die Ausschüsse des EU-Parlaments billigten den Kompromiss im Jänner 2015. Anders als vom EU-Parlament gefordert, kam es zu keinem Kompromiss bezüglich einer Ausnahme der anwaltlichen Sammelanderkonten im Annex II in die Liste der weniger geldwäscherisikobehafteten Faktoren.

Dass die in der dritten Geldwäsche-Richtlinie bisher vorgesehene Ausnahme für Sammelanderkonten nicht beibehalten wurde, ist ausdrücklich zu bedauern. Es bleibt den Mitgliedstaaten im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie jedoch trotzdem die Möglichkeit, vereinfachte Sorgfaltspflichten dafür vorzusehen. Der ÖRAK macht sich dafür stark, dass sich das Bundesministerium für Justiz, mit dem in diesen und vielen anderen Bereichen eine sehr gute Zusammenarbeit besteht, weiterhin für vereinfachte Due-Diligence-Prozeduren in Zusammenhang mit Sammelanderkonten aussprechen wird.

Nach Art 8 der RL haben die Verpflichteten über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Abschwächung des Geldwäsche-Risikos zu verfügen. Dabei sind interne Grundsätze, Kontrollen und Verfahren auszuarbeiten. Dies bedeutet eine Vervielfachung des Aufwandes, den jeder Verpflichtete zu tragen hat und somit den zu bewältigenden Umfang einer durchschnittlichen österreichischen Rechtsanwaltskanzlei übersteigt. Die Mehrheit der österreichischen Rechtsanwälte ist in Kleinstrukturen von bis zu drei Rechtsanwälten tätig.

>

Im Kapitel Sanktionen sind in der Richtlinie Verwaltungsstrafen bis 10% des Umsatzes bzw 5.000.000,- Euro vorgesehen. Die Pflicht zur Veröffentlichung der Identität der Person, über die eine – verwaltungs- oder disziplinarrechtliche – Sanktion verhängt wurde, stellt ein unverhältnismäßiges und mittelalterliches Anprangern dar. Es wird hierdurch intensiver in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen, als durch manche strafrechtliche Verurteilung, in welchem Fall die Identität des Täter nur bei schweren Delikten veröffentlicht werden darf (vgl § 7a Abs 2 Z 2 MedienG).

Die Richtlinie wird voraussichtlich im Sommer 2015 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

5. ÄNDERUNG DER EU-BAGATELLVO UND DES EU-MAHNVERFAHRENS

Der Vorschlag zur Änderung der EU-BagatellVO und des EU-Mahnverfahrens wurde im April dieses Jahres im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) angenommen.

Zur geplanten Ausweitung des Geltungsbereichs durch Anhebung der Streitwertgrenze auf 10.000,- Euro (Art 2) scheint fraglich, ob das Ziel eines besonders einfachen und schnellen Verfahrens bei einer derartigen Ausweitung noch in vollem Umfang und ohne zusätzliche Anforderungen erfüllt werden kann. Der vorgeschlagene Betrag stellt aus Sicht des ÖRAK jedenfalls keine „Bagatelle" mehr dar, sodass auch Bedenken dahingehend bestehen, dass die vorgesehenen Vereinfachungen in einem Spannungsverhältnis zu den Prinzipien des Art 6 EMRK und des Art 47 EU-Charta stehen.

Im Übrigen besteht für inländische Verfahren ab einem Streitwert von 5.000,- Euro Anwaltspflicht, sodass bei Erhöhung der Streitwertgrenze für das Europäische Bagatellverfahren auch für dieses Anwaltspflicht vorzusehen wäre. Gerade die Rechtsverfolgung im Ausland ist mit besonderen Risiken verbunden. Daher enthält die EU-BagatellVO einerseits vereinfachte Vorschriften und ist andererseits deshalb aber auch auf geringe Beträge beschränkt. Bei Erhöhung der Streitwertgrenze wäre daher aus Sicht des ÖRAK auch eine Anwaltspflicht vorzusehen.

PRAXISFÄLLE

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) hat den gesetzlichen Auftrag zur Beobachtung der österreichische Rechtspflege und Verwaltung sowie zur Dokumentation und Veröffentlichung maßgeblicher Wahrnehmungen. Dabei handelt es sich um Wahrnehmungen aus der beruflichen Praxis der rund 6.000 österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und über 2.000 Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter. Die gesammelten Praxisfälle stellen nicht nur einen wichtigen Anhaltspunkt für die Rechtsstaatlichkeit Österreichs dar. Vielmehr sollen diese Berichte Initiator für Verbesserungen auf dem Gebiet der Rechtspflege und Verwaltung sein und aufzeigen, wo es Fehler und Defizite zu beheben gilt. Die Beobachtungen der Rechtsanwaltschaft stellen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit dar.

I STRAFVERFAHREN

1. PROBLEME MIT AKTENEINSICHTEN BZW AKTENKOPIEN

In Strafverfahren werden laufend neue Beschwerden über Schwierigkeiten mit Akteneinsichten an den ÖRAK herangetragen.

So berichtet in diesem Zusammenhang ein Kollege aus Kärnten von der aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Staatsanwaltschaft und Strafabteilung erschwerten Akteneinsicht. Auf das Ansuchen um ergänzende Akteneinsicht bei einer Strafabteilung sei ihm von dieser mitgeteilt worden, dass sich der Akt bei der Staatsanwaltschaft befinde. Begründet wurde dies damit, dass die Eröffnung einer neuen Aktenzahl aufgrund der Einbringung von einer auswärtigen Staatsanwaltschaft zur landesgerichtlichen Verhandlung notwendig gewesen sei. Bei der Staatsanwaltschaft habe der Kollege vor Ort festgestellt, dass tatsächlich eine neue Aktenzahl vergeben wurde und der Akt sogar physisch vorhanden war. Trotzdem sei dem Kollegen die Akteneinsicht verweigert worden. Argumentiert wurde dies damit, dass der Akt - trotz seines derzeitigen physischen Vorliegens bei der StA - aktuell von der Strafabteilung behandelt werde. Daher sei diese auch zuständig und habe aufgrund dessen eine Akteneinsicht bei ihr zu erfolgen. Auch eine Einigung über eine telefonische Korrespondenz der Staatsanwaltschaft mit der Strafabteilung scheiterte daran, dass den Auskünften zufolge die Sachbearbeiterin „keine Lust" gehabt habe, dem Rechtsanwalt den Akt zu übergeben. Eine telefonische Genehmigung der Strafabteilung zur Akteneinsicht sei ebenfalls nicht möglich gewesen. Der Kollege sei letztendlich aufgefordert worden, ein paar Tage später erneut bei der Strafabteilung vorbeizukommen.

Der ÖRAK fordert eine bessere Kooperation der Staatsanwaltschaft mit den Strafabteilungen. Da die Staatsanwaltschaft nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens ihre Unterlagen an das Gericht weiterleitet, muss den Parteien eine transparente und zuverlässige Auskunft darüber, wo sich der Akt befindet und bei wem dieser eingesehen werden kann, geboten werden. Mangelnde Informationen über den Aufbewahrungsort des Aktes sowie die offenbar fehlende Bereitschaft des Personals, eine Einsicht zu ermöglichen, verletzen das Recht auf Akteneinsicht.

Einer Kollegin aus Wien, welche in einem Strafverfahren als Verfahrenshilfeanwältin auftrat, sei keine vollständige Aktenabschrift übermittelt worden. Die Unvollständigkeit der Aktenabschrift habe sich dadurch bemerkbar gemacht, dass die Kollegin in der Verhandlung von einer einschlägigen Straftat ihrer Mandantin aus dem Jahr 2012 erfuhr, von der sie im Vorfeld nichts wusste. Die Kollegin habe nämlich für den versuchten Diebstahl eines Nagellacks ihrer Mandantin Diversion beantragt. Der Richter habe allerdings argumentiert, dass dies aufgrund des vorherigen Deliktes aus dem Jahr 2012 nicht mehr möglich sei. Als die Kollegin den Richter auf diese, ihr fehlende, Information aufmerksam machte, habe ihr dieser erklärt, dass die Vorstrafe ihrer Mandantin aus dem Antrags- und Verfügungsbogen ersichtlich gewesen wäre. Dieser Bogen enthalte aber, so die Aussage des Richters, ohnehin nur „Unleserliches".

Der ÖRAK schließt sich der Ansicht der Kollegin an, dass eine Nichtgewährung bzw Erschwerung der Akteneinsicht unweigerlich zu einer Beeinträchtigung der Rechtspflege und der Verteidigungsrechte führt. Der ÖRAK fordert daher wie in der Vergangenheit die Einhaltung des Rechts auf Akteneinsicht durch die Gerichte. Nur durch eine vollständige Aktenübermittlung kann das Recht auf ein faires Verfahren gewahrt werden und der Verteidiger seinen Berufspflichten in angemessener Weise nachkommen.

Ein Kollege aus Tirol berichtet von Problemen in Zusammenhang mit der Akteneinsicht bei der Landespolizeidirektion Tirol. Der Antrag des Kollegen an das Wachzimmer Reichenau um Aktenübermittlung gegen Kostenbekanntgabe sei vom zuständigen Beamten in einer sehr knapp gehaltenen Begründung abgelehnt worden, dass Akteneinsicht nur vor Ort erfolgen könne. Dies deshalb, da eine Bezahlung auch vor Ort stattfinden müsse. Der Kollege habe diese Angelegenheit daraufhin an die Landespolizeidirektion Tirol herangetragen, da ihm diese Vorgangsweise bislang unbekannt gewesen sei. Die Landespolizeidirektion Tirol argumentierte, dass gemäß den Vorgaben der Bundesministerien für Inneres und Justiz (BMI-EE1500/0064-II/2/a/2012) die Gewährung von Akteneinsicht grundsätzlich nur in Amtsräumen zu erfolgen habe. Der Kollege habe daraufhin mit dem Wachzimmer Reichenau einen Termin zur Abholung der betreffenden Kopien durch seine Mitarbeiterin vereinbart. Dieser sei letztendlich trotz Vorlegen eines Ausweises die Aushändigung der Kopien verweigert worden. Obwohl durch den Kollegen bereits zuvor eine Bekanntgabe des Vollmachtsverhältnisses erfolgt sei, haben die Beamten unter dem Hinweis einer nicht vorgelegten Vollmacht des Mandanten die Ausfolgung verweigert. Der Kollege gibt zu bedenken, dass eine solche Vorgangsweise, sollte sie tatsächlich bei sämtlichen Wachzimmern die Realität sein, einen „regelrechten Boykott der anwaltlichen Arbeit" bedeuten würde. Das unflexible Handeln der Polizei mache sich außerdem dadurch bemerkbar, dass oft Wochen später eine Aktenübermittlung zur Bearbeitung erfolge. Offenbar könne dies nur durch den jeweils zuständigen Beamten ausgeführt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Aktenübermittlungen heutzutage von sämtlichen Gerichten und Behörden gegen Kostenersatz vorgenommen werden, beanstandet der Kollege zu Recht diese veraltete Arbeitsweise der Polizei.

Gemäß § 53 Abs 2 StPO hat die Akteneinsicht zwar grundsätzlich während der Amtsstunden und in den jeweiligen Amtsräumen zu erfolgen, allerdings regelt Satz 2 dieser Bestimmung, dass dieses Recht im Rahmen der technischen Möglichkeiten unter anderem auch im Wege elektronischer Datenübertragung gewährt werden könne. Vor allem bei Kollegen, für die die Einholung der Aktenkopien in Anbetracht großer Entfernung mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden wäre, wäre eine höhere Kooperationsbereitschaft der Polizei sowie eine Rücksichtnahme auf die Bestimmung des § 53 Abs 2 StPO in ihrer Gesamtheit wünschenswert.

Ein Kollege aus Steyr, welcher als Privatbeteiligtenvertreter in einem Strafverfahren auftrat, moniert die Vorgehensweise der Polizeiinspektion Mödling. Das Ermittlungsverfahren sei zunächst bei der Polizeiinspektion Amstetten anhängig gewesen. Diese habe dem Kollegen irrtümlicherweise mitgeteilt, dass der Akt bei der PI Mödling weiterbearbeitet werde. Der Kollege habe daraufhin bei der PI Mödling angerufen und sich unter Nennung des Namens des Privatbeteiligten und des Beschuldigten

als Rechtsanwalt vorgestellt. Im Rahmen seiner telefonischen Anfrage habe der Kollege ausschließlich um die Bekanntgabe des Aktenzeichens ersucht. Allerdings sei ihm entgegen § 51 Abs 3 StPO zunächst die Auskunft unter Nennung zweifelhafter Gründe verweigert worden. Erst als der Kollege unter Nennung der betreffenden Bestimmung auf die Auskunft bestand, sei er darüber aufklärt worden, dass ein derartiges Verfahren bei der PI Mödling nicht anhängig sei.

Eine Kollegin aus Salzburg berichtet von einem Verfahren vor dem BG Salzburg. Auf ihren Antrag auf Aktenkopie habe sie eine ERV-Sendung mit der Mitteilung erhalten, dass sie für die Aktenübersendung 0,63 Euro pro Kopie zu bezahlen und man diesen Betrag bereits von ihrem Konto abgezogen habe. In Anbetracht der Tatsache, dass die Kosten des Ausdrucks (Papier und Toner) letztendlich in der jeweiligen Anwaltskanzlei anfallen, stößt die Verrechnung der Gebühren für Unterlagen, welche im Zuge einer Akteneinsicht im Wege des ERV zugestellt werden, in der Kollegenschaft auf Unverständnis.

Ähnliches berichtet ein weiterer Kollege aus Salzburg. Wenn man beim BG Salzburg als Verteidiger oder Privatbeteiligtenvertreter interveniert, würden gleichzeitig mit der elektronischen Übermittlung der Aktenkopien die Kopiergebühren eingezogen werden. Auf Nachfrage des Kollegen sei ihm gesagt worden, dass er nur die Zustellung gegen die Nachnahmegebühr beantragen könne. Dies sei aber mit entsprechenden Mehrkosten verbunden.

2. VERFAHRENSHILFE

Ein Wiener Kollege, welcher in einem Verfahren vor dem Landesgericht Wien für Strafsachen zum Verfahrenshelfer bestellt wurde, sei, als er ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung erschien, von einer zwischenzeitlich erfolgten Bestellung eines Wahlverteidigers informiert worden. Das Landesgericht habe die Rechtsanwaltskammer Wien darüber bereits 6 Tage vor der Verhandlung informiert. Da nach Aussage des Gerichts eine Verständigung in die Zuständigkeit der RAK falle, fühle sich dieses nicht zu einer persönlichen, im Wege des ERV stattfindenden Information über die Enthebung verpflichtet. Eine Verständigung der RAK Wien sei allerdings nicht erfolgt. Weder der Verfahrenshelfer noch die RAK haben eine Mitteilung über das Einschreiten eines Wahlverteidigers erhalten. Die RAK Wien habe davon erst erfahren, als der bestellte Verfahrenshelfer die Sache gegenüber der Kammer abrechnete. Der Kollege betont, dass Mitteilungen solcher Art üblicherweise von den Gerichten direkt an den bestellten Verfahrenshelfer und nicht an die RAK erfolgen.

Die Tatsache, dass hier offenbar eine Verständigung des Verfahrenshelfers im Wege des ERV sowie der RAK über das Einschreiten eines Wahlverteidigers unterblieb, ist in Anbetracht des § 62 Abs 4 StPO inakzeptabel.

Ein ähnlicher Fall wurde auf der HR-Abteilung des Landesgerichts Klagenfurt bekannt. Dem Wahlverteidiger, welcher aufgrund des inhaftierten Mandanten Anspruch auf eine kostenlose Aktenkopie hatte, sei die Zustellung der bereits für den Verfahrenshelfer vorbereiteten Aktenkopie zugesagt worden. Obwohl der Rechtsanwalt der Aufforderung, sofort per Fax eine Vollmachtsbekanntgabe zu übermitteln, zeitnah nachgekommen sei, sei eine postalische Zustellung ausgeblieben. Von Seiten der HR-Abteilung sei auf Nachfrage eine bereits erfolgte postalische Übermittlung an den Wahlverteidiger bestätigt worden. Letztendlich habe sich herausgestellt, dass der Akt einer anderen Anwaltskanzlei zugestellt worden sei. Der Rechtsanwalt der betreffenden Kanzlei sei trotz Übermittlung der Vollmachtsbekanntgabe des anderen Kollegen offenbar zum Verfahrenshelfer bestellt worden und habe deshalb die eigentlich dem Wahlverteidiger zuzustellende Aktenkopie erhalten.

Der ÖRAK fordert, dass sowohl der Verfahrenshelfer als auch die zuständige Rechtsanwaltskammer von der Bestellung eines Wahlverteidigers zu informieren sind. Sobald ein Wahlverteidiger hinzugezogen wurde, hat eine Anpassung der Zustellungsadressen zu erfolgen, um eine Übermittlung der Unterlagen an den richtigen Adressaten, den Wahlverteidiger, sicherzustellen.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht Wiener Neustadt. Ihm sei genau einen Tag vor der anberaumten Hauptverhandlung der Umbestellungsbeschluss zum Verfahrenshelfer der RAK NÖ zugestellt worden. Der Bestellung seien lediglich die beiden Strafanträge vom 23. Oktober 2014, sowie vom 6. Oktober 2014 (jeweils StA Wien) angefügt worden. Die Zustellung der Ladung sei gleichzeitig direkt vom LG Wiener Neustadt erfolgt. Die RAK Niederösterreich habe davon erst durch die Mitteilung des Kollegen nach erfolgter Bestellung Kenntnis erlangt. Der Kollege moniert, dass das Gericht die zuständige RAK vor der Umbestellung über den dermaßen knapp anberaumten Termin in Kenntnis setzen hätte sollen. Um den Strafakt zu erhalten, habe der Kollege sofort mit der Kanzlei des unmittelbar vorher bestellten Verfahrenshelfers Kontakt aufgenommen. Da die am 6. November 2014 eingelangten Unterlagen aber offensichtlich andere Delikte, als jene in den genannten Strafanträgen, betroffen haben, sei vor Beginn der HV eine Auseinandersetzung mit Zeugen, Beweisergebnissen udgl nicht möglich gewesen. Der Kollege gibt zu bedenken, dass die unvollständige und an die falsche Kammer beantragte Umbestellung letztendlich verstärkend zu seiner verspäteten Verständigung beigetragen habe. Die Bitte des Kollegen, um Verlegung des Termins, wurde allerdings von der HV-Richterin mit der Begründung abgelehnt, dass es sich um einen inhaftierten Beschuldigten handle und „die Verhandlung ohnedies bereits lange genug anberaumt sei". Der Kollege habe allerdings durch die Gerichtskanzlei in Erfahrung gebracht, dass die Zustellung an seinen Vorgänger erst am 23. Oktober 2014 erfolgt sei. Von einer lange im Voraus anberaumten Verhandlung könne daher nicht die Rede sein. Vielmehr sei dem Kollegen zu Beginn der Hauptverhandlung von Seiten der Richterin angeboten worden, unmittelbar vor der Verhandlung Akteneinsicht zu nehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen rund 500 bis 600 seitigen Strafakt gehandelt habe, sei eine sinnvolle Vorbereitung auf das Verfahren daher unmöglich gewesen. Der Kollege habe mit dem Mandanten nicht einmal in Ruhe die Anklagevorwürfe erörtern können. Da er die Sachverhalte mit dem Mandanten nur vor dem Verhandlungssaal kurz besprechen konnte, sei die Erarbeitung einer sinnvollen Verteidigungsstrategie in solch kurzer Zeit nicht möglich gewesen. Hinsichtlich eines vom Mandanten bestrittenen Anklagepunktes hätte es außerdem einer Informationssammlung zu einem weiteren Zeugen bedürft, was allerdings in Anbetracht des beschriebenen Zeitmangels nicht möglich gewesen sei. Dieser Missstand habe im Ergebnis den Vereidigungsinteressen seines letztendlich in allen Anklagevorwürfen zu einer unbedingten Haftstrafe von 18 Monaten verurteilten Mandanten erheblich geschadet. >

Grundsätzlich führt ein Verteidigerwechsel gemäß § 221 Abs 2 2. Satz StPO nicht zur Verlängerung der dem Verteidiger zustehenden Vorbereitungsfrist. Der ÖRAK fordert allerdings, dass auch in Fällen kurzfristiger Umbestellung eines nicht frei gewählten Verteidigers das Grundrecht auch auf materielle Verteidigung zu wahren ist.

3. DOLMETSCHGEBÜHREN BEI VERFAHRENSHILFE

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet von einem Fall, in welchem von der Haftrichterin gleichzeitig mit dem bewilligenden Beschluss auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers dem Verteidiger die Ermächtigung zur Beiziehung eines Dolmetschers zu den Besprechungen zwischen ihm und dem Beschuldigten erteilt wurde. Der ÖRAK möchte an dieser Stelle betonen, dass eine solche, dem Verteidiger mit Beschluss erteilte Ermächtigung zur Beiziehung eines Dolmetschers zu Besprechungen mit der verfahrensbeholfenen Partei, keinesfalls dazu führen kann, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, für den Staat finanziell in Vorlage zu treten und darüber hinaus auch noch die Angemessenheit verzeichneter Gebühren zu überprüfen sowie ein diesbezügliches Bewertungsrisiko zu tragen.

Gemäß § 56 Abs 1 2. Satz StPO steht das Recht auf Übersetzungshilfe dem Beschuldigten und nicht seinem Vertreter zu. Der ÖRAK möchte darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten die Kosten für Dolmetsch- und Übersetzungsdienste unmittelbar zu tragen haben und damit auch dafür verantwortlich sind.

4. VERFAHRENSFÜHRUNG

Ein Kollege berichtete von den Verhaltensweisen eines Richters im Zuge der Hauptverhandlung. Als der Richter den Angeklagten fragte, ob sich seine Generalien geändert haben und der Angeklagte daraufhin nachfragte, was er damit meine, habe der Richter dem Angeklagten gekontert, dass er damit meine, ob sich der Angeklagte etwa, so die Wortwahl des Richters, von „Mandl auf Weibl" umoperieren habe lasse oder ob er seine Adresse geändert habe. Der Kollege sei später im Rahmen der Einvernahme des Belastungszeugen bei seiner Fragestellung über den Vorfallshergang vom Richter unterbrochen worden. Der Richter habe argumentiert, dass die Art der Fragestellung des Kollegen so nicht zulässig sei. Er habe äußerst lautstark ausgeführt, dass er bei so etwas „sauer" werde und meinte, dass man einen Zeugen fragen könne, ob „die Wand blau oder rot sei", nicht aber, wie es konkret zu den angeblichen, etwas lebensfremd geschilderten Verletzungen gekommen sei. Während des Plädoyers des Kollegen habe sich der Richter demonstrativ erhoben, um am Richtertisch befindliche Gegenstände in den Papierkorb zuwerfen. Der Kollege habe daraus das eindeutige Desinteresse des Richters am Inhalt seines Vortrages schließen können. Im Rahmen der Begründung des Freispruchs zum Vorwurf des Delikts der gefährlichen Drohung habe der Richter sohin ausgeführt, dass er keinen Vorsatz, den Zeugen in Furcht und Unruhe zu versetzen, erkennen könne. Derartige Äußerungen würden sich nämlich ergeben, wenn eine Auseinandersetzung zweier Kontrahenten um eine Frau stattfinde, was allerdings vom Richter mit den Worten, wenn „zwei Gockel um ein Hendl" streiten, umschrieben wurde.

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet, dass beim LG St. Pölten Haftprüfungsverhandlungen im 5-Minuten-Takt ausgeschrieben werden. Der Kollege kritisiert, dass diese Vorgehensweise unwürdig sei und auch das Recht auf Anhörung zur „Farce" mache. Der Kollege moniert außerdem, dass in Fällen von Suchtgiftkriminalität in der Regel der Haftgrund der Tatbegehungs- und Wiederholungsgefahr sehr exzessiv herangezogen werde und zwar auch bei nicht vorbestraften Verdächtigen, was einer Vorverurteilung gleichkäme.

5. SONSTIGES

Unterbliebene Verständigungen

Ein Kollege aus Wien berichtet von einem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Wien. Weder der Beschuldigte noch der Kollege seien von der Wiederaufnahme des zuvor eingestellten Ermittlungsverfahrens verständigt worden. Es sei lediglich ein Verständigungsschreiben an den Rechtsanwalt des Privatbeteiligten ergangen. Auf Nachfrage sei von der Staatsanwaltschaft Wien argumentiert worden, dass die Verständigung versehentlich unterblieben sei. Der Kollege bringt vor, dass gemäß § 194 Abs 1 StPO eine Verständigung des Beschuldigten von der Fortführung des Verfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat. Die Unterlassung der Verständigung sei somit rechtswidrig und stelle eine Verletzung der Grundrechte des Mandanten gemäß Art 6 EMRK dar, nämlich das Recht auf ein faires Verfahren und die Möglichkeit, sich entsprechend zu verteidigen.

Unerlaubtes Öffnen von Verteidigerpost

Im selben Verfahren habe der Mandant die explizit als Verteidigerpost ausgewiesenen Schreiben des Kollegen im geöffneten Zustand erhalten. Der Kollege moniert, dass es sich hierbei um eine offensichtliche Rechtsverletzung gegenüber seines Mandanten handle. Gemäß § 59 Abs 2 StPO sei das Öffnen von Verteidigerpost sowie jede sonstige Einschränkung der nicht überwachten Kommunikation zwischen dem Festgenommenen und dessen Verteidiger nur zulässig, wenn die Festhaltung wegen Verdunkelungsgefahr erfolge und aufgrund besonderer, schwerwiegender Umstände zu befürchten sei, dass der Kontakt mit dem Verteidiger zu einer Beeinträchtigung von Beweismitteln führen könne. Der Kollege hält fest, dass sich der Beschluss über die Fortsetzung der Untersuchungshaft nicht auf den Haftgrund der Verdunkelungsgefahr gestützt habe und auch keine sonstigen Gründe vorgelegen haben. Der Kollege bewertet diese Umstände als rechtswidrig und als Verletzung der Grundrechte seines Mandanten gemäß Art 6 EMRK und Art 10 StGG.

Journaldienst

Ein Kollege aus Oberösterreich berichtet in Zusammenhang mit dem anwaltlichen Journaldienst über ein Missverständnis, das sich offenbar zwischen dem Beschuldigten und den Beamten des PAZ Linz ereignet habe. Der Kollege sei von einem Freund des verhafteten Beschuldigten kontaktiert worden. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass er vom Beschuldigten kontaktiert und ersucht worden sei, einen Rechtsanwalt zu verständigen. Seinen Erzählungen zufolge, habe der Beschuldigte nur einen Freund anrufen dürfen. Der Anruf beim Journaldienst sei ihm aber verweigert worden. Dies habe sich an einem Sonntag abgespielt und es sei nicht einfach gewesen, herauszufinden, wo der Beschuldigte sich befindet und wer die Sache bearbeitet. Bereits die telefonische Rücksprache mit den Beamten habe ergeben, dass diese die Einvernahme

beginnen wollten, aber nach Rechtsbelehrung auf Wunsch des Beschuldigten bis zum Eintreffen eines Rechtsanwalts zuwarteten. Die Beamten seien offensichtlich davon ausgegangen, dass der Beschuldigte bereits selbst einen Rechtsanwalt verständigt hatte. Dieser glaubte jedoch, dass ihm dies nicht erlaubt sei. Der Kollege habe an der Einvernahme teilgenommen, welche seiner Wahrnehmung zufolge sehr korrekt verlaufen sei. Vor der Einvernahme haben ihm die Polizeibeamten noch den Aktenstand gezeigt und Gelegenheit gegeben, mit dem Beschuldigten zu sprechen. Der Kollege bewertete das Verhalten der Polizeibeamten insgesamt als vorbildlich. Auch seien die Belehrungen anlässlich der Verhaftung und vor dem Eintreffen des Kollegen objektiv korrekt verlaufen. Allerdings sei der Beschuldigte offensichtlich aufgebracht gewesen. Des Weiteren sei er unter Alkohol- und Cannabiseinfluss gestanden. In der Flut von Belehrungen, so der Kollege, habe der Beschuldigte offenbar nicht verstanden, dass er selbst die Möglichkeit hatte, über den Journaldienst mit einem Rechtsanwalt zu sprechen. Stattdessen habe er seinen Freund angerufen und sich beschwert, keinen Rechtsanwalt kontaktieren zu dürfen. Der Kollege fordert zur Verhinderung solcher Missverständnisse, dass die Polizei anlässlich einer Verhaftung unabhängig von anderen Belehrungen eindeutig die Nummer des Journaldienstes bekannt gibt, unter welcher die Beschuldigten jedenfalls Kontakt mit einem Rechtsanwalt aufnehmen dürfen. Gerade im beschriebenen Fall sei die Anwesenheit des Kollegen wichtig gewesen, weil die schweren Tatvorwürfe schon in der ersten Vernehmung entkräftet werden konnten.

Rechtschutzversicherung

Eine Kollegin aus Salzburg berichtet von Problemen mit einer Rechtsschutzversicherung. Aufgrund eines Verkehrsunfalles sei sie von der Geschädigten mit deren Vertretung beauftragt worden. Die Kollegin habe daher bei der Bezirksanwaltschaft Salzburg den Gerichtsakt samt Polizeiprotokoll eingeholt. Aus den Polizeiprotokollen sei aber nur das polizeiliche Kennzeichen des Unfallfahrzeuges, nie jedoch die Haftpflichtversicherung hervorgegangen. Da Rechtschutzversicherungen der Meinung seien, die Gebühren für Halteranfragen nicht bezahlen zu müssen, regt die Kollegin an, dass es für die Rechtsanwälte sehr hilfreich wäre, wenn die einen Unfallverursacher einvernehmenden Polizeibeamten gleichzeitig mit dem polizeilichen Kennzeichen des Unfallfahrzeuges auch die dazugehörige Haftpflichtversicherung erfragen und protokollieren würden. Dies würde jedem Rechtsanwalt, der einen Geschädigten aus einem Verkehrsunfall vertritt, die Halteranfrage, für die 15,30 Euro für Verwaltungsabgabe und Stempelgebühren zu zahlen sind, ersparen.

II ZIVILVERFAHREN

1. ALLGEMEINE ZIVILVERFAHREN

A. VERFAHRENSHILFE

Auch im Zivilverfahren machen sich Probleme in Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe bemerkbar.

Eine Kollegin aus Wien berichtet, dass sie als Klagsvertreterin in einem Verfahren in zwei Instanzen obsiegt habe und eine ordentliche Revision nicht zugelassen worden sei. Die Beklagte habe die Stellung eines Antrags auf Zulassung beabsichtigt und hierfür beim Erstgericht, LG Leoben, am 2. Dezember 2013 Verfahrenshilfe beantragt. Das Erstgericht habe sich erst nach mehr als einem halben Jahr gegen die Beigebung eines Verfahrenshelfers ausgesprochen. Die Beklagte habe dagegen Rekurs erhoben. Diesem sei Folge gegeben worden. Mit Beschluss vom 12. September 2014 sei die Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das LG Leoben erfolgt. Am 29. Oktober 2014 sei die Bestellung des Verfahrenshelfers der klagenden Partei zugegangen. Die Kollegin betont, dass bis zur Zulassungsantragsstellung bei der zweiten Instanz insgesamt fast ein Jahr vergangen sei.

Die Rechtsanwaltschaft bemängelt in diesem Zusammenhang die unverhältnismäßig lange Dauer der Bearbeitung des Antrags. Man darf nicht vergessen, dass diese Verzögerungen auf Kosten der Rechtsuchenden geschehen.

Aus Niederösterreich erhielten wir eine weitere Meldung in Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe. Der Kläger habe im Oktober 2008 die Bewilligung der Verfahrenshilfe in vollem Umfang beantragt. Dies sei ihm bewilligt worden und habe der Kläger im Februar 2009 mitgeteilt, dass ihn der bisher bevollmächtigte Rechtsanwalt in Folge der Bestellung des Verfahrenshilfeanwaltes nicht mehr vertrete. Ab diesem Zeitpunkt sei der Verfahrenshilfeanwalt eingeschritten. Im Mai 2009 habe der Kläger dem Erstgericht allerdings die neuerliche Bevollmächtigung seines bisherigen Rechtsanwalts in diesem Verfahren bekanntgegeben. Der Kläger habe mitgeteilt, dass er zwar auf das Recht auf Vertretung durch einen Verfahrenshelfer verzichte, die Verfahrenshilfe jedoch im Übrigen weiter in Anspruch nehme, da eine Verbesserung seiner finanziellen Situation nicht eingetreten sei. In weiterer Folge sei also nur mehr der direkt bevollmächtigte Rechtsanwalt im Verfahren erster Instanz eingeschritten. Von Seiten des Erstgerichts sei allerdings keine Erklärung über das Erlöschen der Verfahrenshilfe erfolgt. Auch sei die Verfahrenshilfe dem Kläger nicht entzogen worden. Im September 2013 habe der Kläger einen erneuten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für das Berufungsverfahren gestellt. Dieser Antrag sei vom Erstgericht zurückgewiesen worden. Das Gericht argumentierte, dass dem Kläger bereits im Jahre 2008 Verfahrenshilfe für das gesamte Verfahren bewilligt worden sei und davon auch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren umfasst sei. In diesem Zusammenhang wird angeregt, § 86 ZPO dahingehend zu ergänzen, als dass die Beauftragung eines Wahlverteidigers zum Erlöschen der Verfahrenshilfe hinsichtlich der Bestellung des Verfahrenshilfeanwaltes führt, wovon die im Übrigen erteilte Verfahrenshilfe unberührt bleibt.

>

Hervorzuheben ist auch, dass in weitere Folge die Berufung des Klägers als verspätet zurückgewiesen wurde. Das Gericht führte aus, dass ein innerhalb der Berufungsfrist gestellter neuerlicher Verfahrenshilfeantrag nicht zu einer Fristunterbrechung im Sinne des § 464 Abs 3 ZPO führe, da dies nur bei erstmaligen Anträgen auf Beigebung eines Rechtsanwalts der Fall sei. Unter dem Aspekt des Schutzzwecks des § 464 Abs 3 ZPO und der darin vorgesehenen Unterbrechungswirkung wäre aber eine Ausdehnung dieser Bestimmung für Fälle, in welchen der gewillkürte Vertreter während der Berufungsfrist die Vollmacht zurücklegt, zu überlegen.

B. ANBERAUMUNG VON VERHANDLUNGEN

Ein Kollege aus Linz berichtet, dass in einem Verfahren vor dem LG Wels die Anberaumung der Verhandlung nur eine Woche vor dem Verhandlungstermin erfolgt sei. Dies sei viel zu kurzfristig und stelle für die gesamte Kanzleiorganisation eine große Herausforderung dar. Der Kollege gibt zu bedenken, dass besonders in komplizierten Zivilverfahren, in welchen schon bei der ersten Tagsatzung eine Beweisaufnahme vorgesehen ist und zu der zwei auswärtige Parteienvertreter vorgeladen sind, schon aus Gründen der Fairness eine wirklich ausreichende Vorbereitungszeit gewährt werden sollte.

Dieser Forderung schließt sich der ÖRAK an. In Fällen wie diesem, kann der Intention einer raschen Erledigung des Gerichtsverfahrens keinesfalls die höchste Wichtigkeit beigemessen werden.

C. VERZÖGERUNGEN

Aus Wien wird berichtet, dass in Zusammenhang mit einem vor dem Handelsgericht Wien anhängigen Verfahren die mündliche Streitverhandlung wegen einer Erkrankung der Richterin verschoben worden sei. Eine Verlegung des Termins auf den nächsten Monat aufgrund einer Terminkollision des Klägers sei stattgegeben worden. Von der Richterin sei aber angekündigt worden, dass in absehbarer Zeit keine mündliche Streitverhandlung anberaumt werden könne. Dies aufgrund der Überbelastung der Richterin durch ein ihr obliegendes Großverfahren. Die mündliche Streitverhandlung habe letztendlich fast zwei Jahre später stattgefunden.

Der ÖRAK ist der Meinung, dass eine zu lange Verfahrensdauer bzw ein hinausgezögerter Verfahrensbeginn zu Einbußen beim Vertrauen der rechtsuchenden Bürger in die Justiz führen.

D. MISSVERSTÄNDNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT RECHTSBELEHRUNG BEI ZAHLUNGSBEFEHLEN

Eine Kollegin aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht St. Johann im Pongau. Ein aus der Türkei stammender, österreichischer Staatsbürger habe vom BG einen bedingten Zahlungsbefehl in Höhe von 12.000,- Euro s.A. über ein/en angeblich vereinbartes/en „Honorar bzw Werklohn" erhalten, für welches/en der Betroffene allerdings keine Grundlage gesehen habe. Er habe dagegen ohne anwaltliche Vertretung Einspruch erhoben, da ein Einspruch in diesem Fall trotz des Streitwertes ohne Rechtsanwalt möglich sei. Auf der darauffolgenden Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung sei kein Hinweis erfolgt, dass aufgrund der Höhe des Streitwertes im Verfahren Anwaltszwang herrscht. Die Kollegin führt aus, dass in den standardisierten Belehrungen der Justiz zur Vertretung unter anderem darauf hingewiesen werde, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt nur bei „in die Eigenzuständigkeit des Bezirksgerichts" fallenden Rechtssachen entfalle. Der Beklagte sei daraufhin jedenfalls alleine zur Tagsatzung erschienen, da er in Anbetracht der an ihn zugestellten Ladung zur Parteieneinvernahme und der Möglichkeit, selbst Einspruch zu erheben, offensichtlich davon ausgegangen sei, alleine auftreten zu können. Das Gericht habe sohin, formal korrekt, ein Versäumungsurteil erlassen. Dem Ersuchen des Betroffenen, sich vor Ort noch einen Rechtsanwalt suchen zu dürfen, um sein „prozessuales" Erscheinen zu gewährleisten, sei nicht nachgekommen worden. Die mit dem Versäumungsurteil stattgefundene Rechtsbelehrung trug die Überschrift „Rechtsmittelbelehrung zum Versäumnisurteil des Bezirksgerichts mit Widerspruch" und wurde dem Betroffenen darin unter anderem die Möglichkeit des Widerspruchs nahegelegt. Die Kollegin merkt an, dass aber gemäß § 442 ZPO ein Widerspruch im Falle eines im Verfahren bereits gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Einspruches jedenfalls ausgeschlossen sei. Die Kollegin zieht die Schlussfolgerung, dass ein Beklagter, welcher im bezirksgerichtlichen Verfahren mit Anwaltszwang zulässigerweise ohne Rechtsanwalt Einspruch erhebt und sodann in einer rechtsirrigen Einschätzung der Zuständigkeit des BG, auch weil etwa in der Ladung kein entsprechender Hinweis erfolgt ist, unvertreten zur Verhandlung erscheint, unbeachtlich der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung, also keine Rechtsmittelmöglichkeit gegen den Widerspruch habe. Die Kollegin bewertet die standardisierte Rechtsmittelbelehrung für Fälle wie diesen zu Recht als objektiv unrichtig. Die beschriebenen Umstände führen daher zusammengefasst dazu, dass ein rechtsirrig zwar persönlich, aber nicht gesetzlich im Sinne der ZPO vor Gericht erschienener Beklagter aus formalprozessualen Gründen seine Einwände gegen den Klagsanspruch nicht mehr effizient geltend machen könne, dass er gegen das Versäumnisurteil die Möglichkeit eines Widerspruchs hätte.

Der ÖRAK fordert daher die Überarbeitung der schon seit Jahrzehnten verwendeten Rechtsbelehrungen der Justiz. Diese sollen verständlicher werden, vor allem im Hinblick auf deren Verständnis aus Sicht der angesprochenen Bürger. In Anbetracht der potenziell negativen und teuren Folgen für die Betroffenen im Falle solcher, sich aus den veralteten Belehrungen ergebenden Missverständnissen, ist eine Aktualisierung der Belehrungen zwingend erforderlich.

E. MANGELNDE ERREICHBARKEIT

Des Weiteren wurde aus Wien gemeldet, dass beim BG Floridsdorf die Rechtspfleger meist nicht direkt erreichbar seien. Auch die Durchstellung über die Gerichtskanzlei erfolge nicht ordnungsgemäß und Rückrufbitten unter Angabe eines Namens und einer Telefonnummer würden nicht angenommen werden.

Der ÖRAK schließt sich der Forderung der Kollegen an, dass Behörden und Gerichte für Bürger zur Verfügung zu stehen und erreichbar zu sein haben.

Eine Kollegin aus Linz beanstandet die durch die Einrichtung einer zentralen Telefonvermittlung für Gerichte in Oberösterreich und Salzburg entstehenden langen Warteschleifen. Außerdem werde Rechts-

anwälten die Vermittlung zu Richtern regelmäßig verwehrt. Teilweise seien die Geschäftsabteilungen nicht besetzt oder für den Richter nicht zuständig. Im Ergebnis komme es immer wieder zu zeitintensiven Weiterverbindungen. Die Kollegin habe etwa beim Bezirksgericht Vöcklabruck 15 Minuten am Telefon mit dem erfolglos gebliebenen Versuch verbracht, insgesamt 6 Personen zu erreichen. Die Kollegin begrüßt die von Seiten des Landesgerichtes Wels ausgefolgten Durchwahllisten, welche solche zeitaufwändigen Telefonvermittlungen ersparen. Da diese Listen von den Bezirksgerichten nicht zur Verfügung gestellt werden, regt die Kollegin an, Rechtsanwälten die Durchwahllisten von sämtlichen Gerichten ihres Landesgerichtssprengels auszufolgen.

F. SONSTIGES

Verbesserungsvorschläge hinsichtlich fehlerlastiger Vorgehensweisen

Ein Kollege aus Wien berichtet von seiner Beobachtung, dass die Bestimmung des § 257 Abs 3 ZPO mitunter einseitig zum Nachteil einer Partei angewendet werde. Obwohl nach dieser Bestimmung grundsätzlich ein schriftliches Vorbringen nur bis spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung erstattet werden könne, es sei denn, der Schriftsatz ist richterlich aufgetragen oder freigestellt, sei manchmal im Laufe des Beweisverfahrens, besonders nach Einholung eines Sachverständigenbeweises, ein ausführliches zusätzliches Vorbringen, wie etwa zu technischen Tatsachenfragen, erforderlich. Ein solches ergänzendes Vorbringen könne über den Umfang einer aufgetragenen Stellungnahme samt Ergänzungsfragen an den Sachverständigen hinausgehen. Ein mündlicher Vortrag sei oft untunlich. Die Gerichte würden dazu neigen, Verkürzungen vorzunehmen und Formulierungen zu ändern. Der Kollege regt an, § 257 ZPO dahingehend zu ändern, dass ein vorbereitender Schriftsatz nach Erstattung von Sachverständigengutachten jedenfalls zulässig ist. Dies sei verfahrens- und kostenökonomischer als ein mündlicher Sachvortrag. Alternativ möge der ergänzende mündliche Sachvortrag auch durch Verlesen und nicht bloß durch freien mündlichen Vortrag zugelassen werden.

Kollegen aus Salzburg berichteten, dass es beim BG Salzburg hinsichtlich der Pauschalgebühr für Klagseinbringungen bereits beendeter Verfahren wiederholt zu falsch berechneten, nachträglichen Gerichtsgebührenvorschreibungen bzw Gebühreneinzügen gekommen sei. Statt für die Berechnung der abzuführenden Gerichtsgebühr lediglich die Hauptforderung heranzuziehen (§ 54 JN), sei stets zusätzlich zur Hauptforderung die Nebenforderung als Bemessungsgrundlage für die nachgeforderte bzw eingezogene Gerichtsgebühr herangezogen worden. Die Kollegen monieren, dass eine derartige Vorgehensweise besonders für längst abgeschlossene Akten zu erheblicher Mehrarbeit führen würde. Ein solcher Akt müsse nämlich nicht nur erneut geprüft werden, sondern seien auch die zuständigen Personen für eine Abklärung der Nachforderung schwer erreichbar.

Ein Kollege aus Tirol regt folgende Verbesserungsvorschläge für das Zivilverfahren an: Er empfiehlt bei der Vorschreibung von Kostenvorschüssen, die Kontoverbindung und die gewünschten Daten bzw den gewünschten Betreff anzuführen. Dies würde die Fehlerquote senken, da durch diese Vorgangsweise die Weiterleitung des gerichtlichen Schriftstückes an den Mandanten einfacher wäre. In der elektronischen Akteneinsicht würden die Einführung einer Übersicht über die erlegten Gebühren (Kostenvorschüsse), die vom Gericht beschlossenen Kosten sowie die eingezogenen Pauschalgebühren (Ausdehnung) besonders die Erstellung des Kostenverzeichnisses erleichtern. Der Kollege regt an, dass mit der Umsetzung dieser Vorschläge die Justiz und Rechtsanwaltschaft vor allem im Hinblick auf Einwendungen gegen Kostennoten, welche man sich dadurch ersparen könnte, entlastet werden könnten.

2. EXEKUTIONS- UND INSOLVENZVERFAHREN

A. VERFAHRENSHILFE

Ein Kärntner Kollege berichtet von einem Verfahren vor dem Bezirksgericht St. Veit an der Glan, in welchem Verfahrenshilfe ohne vorheriger Prüfung bewilligt worden sei. Die Aspekte der Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, welche gem § 63 ZPO von jedem Gericht zu prüfen sind, seien nicht berücksichtigt worden. Der Kollege habe daraufhin einen Antrag auf Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Verfahrenshilfe eingebracht, da seiner Ansicht nach die Verfahrenshilfe nicht zu bewilligen gewesen sei. Es habe an jeglichem Tatsachensubstrat zu den Oppositions- und Beschwerdegründen der Antragstellerin gefehlt. Das Gericht argumentierte im Beschluss, dass die Aussichtslosigkeit bzw Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung von der Verpflichteten selbst aufgrund ihrer Auskunftsverweigerung nicht in Erfahrung gebracht werden könne. Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen sei die Bewilligung der Verfahrenshilfe umfassend gestaltet worden.

Der ÖRAK fordert, dass die Gerichte ihre Entscheidung über die Bestellung einer Verfahrenshilfe in jedem Falle einer Prüfung unterziehen und sich darum zu bemühen haben, entsprechende Informationen, auch bei etwaigen Kommunikationsschwierigkeiten mit den Parteien, in Erfahrung zu bringen. Diese Aufgabe darf nicht auf die Rechtsanwälte übergewälzt werden.

B. AUSBLEIBEN VON VERSTÄNDIGUNGEN

Ein Kollege aus Niederösterreich berichtet von seiner Beobachtung, dass die Verständigung der Betreibendenvertreter vom Vollzugstermin trotz beantragter Intervention ausbleibe. Dies betreffe nicht nur geringfügige Streitwerte sondern es sei im Konkreten auch ein Betrag von 11.923,- Euro betroffen. Die beantrage Intervention sei dazu angeblich „irrtümlich übersehen" worden.

C. VERZÖGERUNGEN

Kollegen aus Graz beschweren sich über ein beim BG Leibnitz geführtes Exekutionsverfahren und Oppositionsverfahren, in welchen ungerechtfertigte, erhebliche Verzögerungen eingetreten seien. Die Rekursentscheidung des Rechtsmittelsenates vom 23. Oktober 2012 sei dem Rechtsvertreter der verpflichtenden Partei erst am 7. Juni 2013 zugestellt worden. Diese Rekursentscheidung hätte aber im Oppositionsverfahren berücksichtigt werden sollen. Im Rahmen des anhängigen Exekutionsverfahrens sei allerdings die Entscheidung über den gestellten Exekutionsantrag der dort betreibenden Parteien unterblieben. Deshalb sei im Hinblick auf die Berufungsentscheidung im Oppositionsrechtsstreit die Fortsetzung des betreffenden Oppositionsverfah- >

rens nicht möglich gewesen. Bis dato habe immer noch kein rechtswirksamer Exekutionsbewilligungsbeschluss vorgelegen. Die Kollegen haben diese erheblichen Verzögerungen im Rahmen einer Beschwerde an die Justizombudsstelle Graz herangetragen. Die Antwort der Justizombudsstelle fiel jedoch für die Kanzlei unbefriedigend aus. Diese argumentierte, dass zivilprozessuale Verfahrensmängel naturgemäß keinen von der Justizombudsstelle aufzugreifenden Missstand im Bereich der Justizverwaltung darstellen würden. Vielmehr seien diese von der unabhängigen Rechtsprechung zuzurechnen. Daher sei eine Korrektur auch nur durch die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Eine fristgerechte Entscheidung des BG Leibnitz, so die Kollegen, sei allerdings auch nicht erfolgt. Die Kollegen merken an, dass die der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren lediglich im Zuge einer außergerichtlichen Bereinigung in einem Aufteilungsverfahren mitgeregelt werden konnten.

Ein Kollege aus Wien informiert darüber, dass in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Wiener Neustadt eine Sicherheitsleistung in Höhe von 7.740,- Euro, bis zur rechtskräftigen Erledigung des Antrags auf Aufhebung der Bestätigung der Vollstreckbarkeit eines Zahlungsbefehls, erlegt worden sei. Nachdem der Zahlungsbefehl aufgehoben wurde, habe der Rechtsanwalt am 13. November 2013 die Rückzahlung der erlegten Sicherheitsleistung beantragt. Bis zum 22. Jänner 2014 sei allerdings keine Zahlung am Konto des Kollegen eingegangen. Daraufhin habe man bei der zuständigen Rechtspflegerin urgiert. Diese habe lediglich geäußert, dass eben das doppelte Personal notwendig sei. Der Kollege zeigt damit die Notwendigkeit größerer Personalressourcen auf.

Der ÖRAK teilt diese Ansicht des Kollegen. Zur Gewährleistung eines zügigen Verfahrens und der Beschleunigung routinemäßiger Handlungen stellt eine Personalaufstockung tatsächlich eine notwendige Voraussetzung dar.

D. PROBLEME MIT EXEKUTIONSANTRÄGEN

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet, dass die advokaten- und gläubigerfeindliche Bestimmung des § 292k Abs 4 EO der praktischen Anwendung der §§ 292ff EO entgegen stehe. Diese Bestimmung sehe vor, dass der betreibende Gläubiger einen Kostenersatz für Anträge nach §§ 292 EO nur in den Fällen erhält, in denen der Verpflichtete dem genannten Antrag nicht zustimmen sollte. Im Ergebnis würde dem Gläubiger nur dann Kostenersatz zugesprochen werden, wenn und soweit es aufgrund des Nichtzustimmens des Verpflichteten zu dem Antrag gem §§ 292 EO zu einem Zwischenstreit komme, in dem die betreibende Partei obsiegt. Die praktische Erfahrung zeige jedoch, dass die verpflichtete Partei so gut wie nie derartig diffizilen Exekutionsanträgen widerspreche. So komme es meist zu keiner Zwischenstreitigkeit und bestehe somit auch kein Kostenersatzanspruch des Gläubigers. Da der Gläubiger somit in der Regel keinen Kostenersatz erlange, würde dieses, als durchaus probat bewertetes Mittel der Forderungsbetreibung in der Praxis kaum zur Anwendung kommen. Der Kollege fordert, dass sowohl im Interesse der betreibenden Gläubiger als auch der gesamten Anwaltschaft Exekutionsanträge nach den §§ 292 EO ohne Bindung an das Erfordernis eines Zwischenstreits dem betreibenden Gläubiger honoriert werden sollten. Diese Anträge würden nämlich eine profunde Aktenkenntnis und anwaltlichen Einsatz erfordern und ein zielführendes Mittel zur Forderungsbetreibung darstellen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Anträge solcher Art dem betreibenden Gläubiger die Möglichkeit eröffnen würden, auch auf Geldforderungen von Verpflichteten zuzugreifen, die prima facie die Grenze des Existenzminimums nicht überschreiten würden.

E. NACHLÄSSIGE AKTUALISIERUNG VON ERV-CODES

Ein emeritierter Wiener Rechtsanwalt berichtet, dass er mit 31. Dezember 2013 seine aktive Berufstätigkeit eingestellt habe. Dafür habe er die notwendige Verzichtserklärung gegenüber der RAK abgegeben. Bereits im Jänner 2014 sei sein ERV-Code gelöscht und anhängige Verfahren an seine Nachfolger übergeben worden. Dennoch sei von Seiten der Gerichte weiterhin unter dem gelöschten Code sein Postfach gefüllt worden. Dessen Inhalt sei ihm allerdings erst Monate später postalisch zugestellt worden. Der Kollege habe noch im Laufe des Jahres 2013, also vor Beendigung seiner Berufstätigkeit, einen Antrag auf Schlosservollzug für einen seiner Mandanten gestellt. Der beantragte Schlosservollzug sei jedoch erst ein knappes Jahr später, nämlich im Juni 2014, und somit zu einem Zeitpunkt durchgeführt worden, in dem das Vollmachts- und Auftragsverhältnis längst beendet war. Der Kollege hält es für bedenklich, dass beantragte Exekutionsmaßnahmen erst ein knappes Jahr nach Antragstellung vollzogen werden. Die Zusendung der Rechnung des Schlossers samt Zahlungsaufforderung, welche mit dem 29. Oktober 2014 datiert war, sei an den emeritierten Kollegen erfolgt, obwohl diese in Anbetracht des nicht mehr bestehenden Vollmachts- und Auftragsverhältnisses der betreibenden Partei zugestellt werden hätte müssen. Der Kollege regt daher eine von Seiten der Justiz erfolgende, regelmäßige Überprüfung der Datenbank der registrierten ERV-Codes an.

F. PROBLEME MIT VERMÖGENSVERZEICHNISSEN

Kollegen aus Salzburg berichten von ihrer Wahrnehmung, dass Vermögensverzeichnisse im Exekutionsverfahren zwar eine Rubrik betreffend Mitarbeitervorsorgekassa-Guthaben sowie für Forderungen beim Finanzamt aufweisen, diese jedoch von den Schuldnern regelmäßig falsch ausgefüllt werden würden. Wenn gerade kein aktuelles Guthaben aus dem letzten Arbeitsverhältnis bestehe, werden diese mit „Nein" beantwortet. Es werde jedoch übersehen, dass weder das Formular noch eine Belehrung durch den Rechtspfleger einen Hinweis darauf aufweist, dass auch aus früheren Arbeitsverhältnissen Guthaben bei einer der mehreren existierenden Mitarbeitervorsorgekassen bzw Guthaben aufgrund noch durchzuführender Lohnsteuerausgleiche bestehen können, welche pfändbar wären. Die einzelnen Bezirksgerichte würden auf Anträge um Ergänzung bzw Berichtigung der Vermögensverzeichnisse höchst unterschiedlich reagieren. Während eine größere Zahl dieser Anträge bewilligt werden würde, vertrete ein nicht unerheblicher Teil der Gerichte die Auffassung, dass der Schuldner wohl „gelogen" bzw das Vermögensverzeichnis unrichtig ausgefüllt habe. Eine in diesen Fällen angedachte Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft könne jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen sein. Die Kollegen beanstanden die Reaktion mancher Bezirksgerichte, welche den Antrag auf Berichtigung bzw Ergänzung abweisen würden. Dies werde damit begründet, dass das Formular nichts anderes vorsehe und der Gläubiger für diese Fragen einen Rechtsvertreter zur Intervention beim Ausfüllen des Vermögensverzeichnisses schicken solle.

G. UMGANG MIT FRISTEN

Einem Kollegen fiel auf, dass Gerichtsvollzieher die 4-monatige Vollzugsfrist grundsätzlich immer ausschöpfen und somit in einer Art und Weise verfahren würden, als handle es sich hier um eine Mindestfrist und nicht um eine Höchstfrist.

H. VERHANDLUNGSFÜHRUNG

Ein Wiener Kollege bemängelte die als belehrend und überheblich empfundene Verhandlungsführung der Richterin in einem Insolvenzverfahren vor dem HG Wien. Er regt an, dass sich Justizbedienstete so verhalten sollten, wie sie selbst gerne bei ihren eigenen Anliegen behandelt werden würden.

3. AUSSERSTREITVERFAHREN

A. SCHEIDUNGSVERFAHREN

Eine Kollegin aus Kärnten habe im Zuge ihrer Erstberatungsgespräche mit Klienten in Scheidungsangelegenheiten festgestellt, dass jene Klienten, die bereits zuvor eine Rechtsberatung bei Gericht, in diesem Fall beim BG Villach, erhalten haben, rechtlich falsch beraten worden seien oder ihnen die Rechtsinformationen in für Laien unverständlicher Weise übermittelt worden seien. Die Kollegen weist auf die Schwierigkeit hin, den Klienten im Nachhinein vermitteln zu müssen, dass die Informationen, so wie diese bei ihnen angekommen sind, nicht dem Gesetz bzw der ständigen Rechtsprechung entsprechen würden. Diese Umstände würden die Arbeit sehr erschweren. Des Weiteren zeigt sich, dass falsche Entscheidungen bzw Schritte oftmals auf rechtliche Fehlinformationen dieser Art zurückzuführen sind. Die in weiterer Folge nachteiligen Auswirkungen bzw falschen Entscheidungen aufgrund solcher Fehlinformationen könne ein Rechtsanwalt allerdings auch nicht mehr ungeschehen machen. Die Kollegin hat auf Nachfrage in Erfahrung gebracht, dass diese Beratungen nicht von Richtern sondern von anderen beratenden Personen vorgenommen worden seien.

Die Kollegin regt an, dass es für einen rechtlich unkundigen Bürger wichtig wäre, eine rechtlich einwandfreie bzw für einen Laien verständliche Beratung zu erhalten. Es sei notwendig, die beratenden Personen über die tatsächlichen gesetzlichen Gegebenheiten und die tatsächliche aktuelle Rechtsprechung zu informieren sowie diese über die Vermittlung rechtlich einwandfreier Beratung, sodass diese vom Empfänger (Laien) auch entsprechend verstanden wird, zu schulen.

Die beschriebenen Umstände sind nicht nur für die Bürger unzufriedenstellend, sondern stellen auch für die Rechtsanwaltschaft eine Erschwernis dar. Die Einführung der Anwaltspflicht in Scheidungsverfahren ist aufgrund dieser Umstände daher zu überlegen.

Eine Kollegin aus Salzburg berichtet von einem Ehescheidungsverfahren vor dem BG Salzburg. Nach Beendigung des damit verbundenen Provisorialverfahrens seien der Kollegin, welche als Verfahrenshelferin auftrat, zunächst die Barauslagen zugesprochen worden. Mit der Entscheidung über den Rekurs des Revisors sei aber letztendlich ihr Antrag, ihren Barauslagenersatz mit 187,06 Euro (inkl 31,18 Euro USt) zu bestimmen, abgewiesen worden. Zusammengefasst habe das Gericht argumentiert, dass es sich bei den von der Kollegin verzeichneten Barauslagen um keine Barauslagen handle, welche gemäß § 64 Abs 1 Z 1 lit f ZPO zu ersetzen seien. Bei Kopierkosten, so das Gericht, handle es sich nach einhelliger Rechtsprechung um keine Barlauslagen, sondern um allgemeinen Kanzleiaufwand. Dieser Aufwand werde durch das Honorar bzw die Pauschalvergütung abgegolten (RIS-Justiz RS0122433; 4 Ob 149/07a). Auch bezüglich der Spesen für E-Mails sowie der Telefonkosten habe das Gericht argumentiert, dass diese der Judikatur zufolge ebenso nicht vom Barauslagenersatz umfasst seien. Die Kollegin gibt zu bedenken, dass sie für ihren verfahrensbeholfenen Mandanten vier Jahre lang sämtliche Schreiben, Schriftsätze und Beilagen kopiert habe. Ebenso seien sämtliche Schriftstücke der Gerichte aufgrund der ERV-Übermittlung auf ihrem Papier mit ihrem Toner und auf ihre Stromkosten auszudrucken. Außerdem seien über diese Jahre notwendige Telefonate der Kollegin mit ihrem Mandanten und dem Gericht auf ihre Kosten geführt worden. Vor allem sei problematisch, dass ihre Telefongespräche einzeln verrechnet werden. Auch ihr Wartungsvertrag für das Fax- und Druckgerät werde nach der Anzahl der gedruckten Seiten berechnet. Jede einzelne gedruckte Seite komme demnach finanziell zum Tragen. Die Kollegin moniert, dass obwohl jede Nachricht, die vom Gericht an die Parteien übermittelt wird, den Rechtsanwälten angelastet werde, den Verfahrenshelfern am Ende kein Anspruch auf Barauslagen gebühre.

Aus geschildertem Anlass fordert der ÖRAK zumindest eine Gleichbehandlung mit den gegenüber den Gerichten abzugeltenden Kopierkosten auf gesetzlicher Grundlage.

B. FAMILIENGERICHTSHILFE

Eine Kollegin aus Niederösterreich berichtet von ihren Wahrnehmungen in Zusammenhang mit der Familiengerichtshilfe. Ihr sei aufgefallen, dass die Versendung der Akten von den Richtern oft vorschnell und ohne genauen Auftrag an die Familiengerichtshilfe erfolge. Eine Verständigung der im Verfahren ausgewiesenen Rechtsanwälte über die Anberaumung eines Termins würde von Seiten der Familiengerichtshilfe unterbleiben. Von den Richtern würde die Übernahme des Inhalts der Stellungnahmen oder Berichte der Familiengerichtshilfe in die Feststellungen von Entscheidungen oft wörtlich erfolgen und könne außerdem die Meinungsbildung der Familiengerichtshilfe in Anbetracht der fehlenden Sitzungsprotokolle oft nicht nachvollzogen werden. Die Kollegin beanstandet weiters das mangelnde Hintergrundwissen der Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe. Dies habe sich unter anderem darin bemerkbar gemacht, dass die betreffenden Mitarbeiter nichts von Opferschutz und damit einhergehender Verhinderung von Kontaktaufnahme mit dem Täter bei aufrechten einstweiligen Verfügungen wussten. Die Kollegin monierte außerdem die Art der Befragung. Die Fragestellung sei fast ausnahmslos auf eine Art und Weise erfolgt, welche eine Rechtfertigung der jeweiligen Elternteile erforderlich machte. Beispielsweise musste die Kontaktverweigerung mit einem Elternteil selbst bei Vorliegen triftiger Gründe, wie etwa des Vorliegens einer einstweiligen Verfügung gegen den betreffenden Elternteil, „gerechtfertigt" werden. Die Kollegin gibt zu bedenken, dass diese Vorgehensweisen weder im Sinne der Rechtspflege noch im Sinne des Kindeswohls gerechtfertigt sein können.

>

Zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens fordert der ÖRAK daher, die Organe der Familiengerichtshilfe über die Grenzen der Zulässigkeit von Fragestellungen aufzuklären.

C. VERLASSENSCHAFTSVERFAHREN

Ein Kollege aus Wien berichtet von einem Verlassenschaftsverfahren vor dem BG Klosterneuburg, in welchem er mehr als ein Jahr auf die Ausfertigung eines Einantwortungsbeschlusses warten musste. Zusammen mit dem Antrag auf Einantwortung habe er im September 2013 eine vorbereitete Einantwortungsurkunde an das Gericht abgegeben. Da es lediglich einen Alleinerben und keinerlei Schulden gegeben habe, hätte die Erledigung dieses Verfahrens binnen angemessener Frist erfolgen sollen. Trotz mündlicher und schriftlicher Urgenz bei der zuständigen Richterin sei keine Erlassung einer Einantwortungsurkunde erfolgt. Dies sei von der Richterin mit einem hohen Arbeitspensum begründet worden. Der Kollege fordert eine Zurverfügungstellung von Ressourcen an die Gerichte, um Entscheidungen in angemessener Zeit zu garantieren. Der ÖRAK schließt sich dieser Forderung an und stimmt der Ansicht zu, dass ein Warten auf die Ausfertigung eines bereits vorbereiteten Einantwortungsbeschlusses von mehr als einem Jahr inakzeptabel ist.

D. PFLEGSCHAFTSVERFAHREN

Eine Kollegin aus Oberösterreich berichtet von einem Sachwalterbestellungsbeschluss des Bezirksgerichts Linz. Darin sei festgestellt worden, dass die intellektuelle Begabung der Betroffenen „gerade noch nicht einer geistigen Behinderung entspricht", ein Grenzfall vorliege und die Betroffene ihre finanziellen Angelegenheiten usw nicht ohne Nachteil für sich selbst erledigen könne. Aus der rechtlichen Begründung sei allerdings zu entnehmen, dass die Voraussetzungen für eine Sachwalterbestellung vorliegen würden. Die Tatsache, dass man angesichts der vom Gesetzeswortlaut des § 268 ABGB, „...Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist...", gegenteiligen Feststellung dennoch eine geistige Behinderung aus rechtlicher Sicht bejaht obwohl eine solche zuvor aus medizinischer Sicht verneint wurde, werfe bei der Kollegin Fragen auf. Hier wäre eine ausführliche Begründung erforderlich gewesen. Selbst bei mangelhaftem Umgang mit finanziellen Mitteln sei die geistige Behinderung Grundvoraussetzung für die Sachwalterbestellung.

4. GRUND- UND FIRMENBUCH

A. HOHE KOPIERKOSTEN

Aus Wien wird berichtet, dass obwohl bereits im Jahr 2011 der VfGH die Erhöhung der Kopierkosten aus dem Inhalt von Gerichtsakten von 0,40 Euro auf 1,- Euro als verfassungswidrig erkannt hat, das Problem im Bereich der Urkundensammlungen des Grund- und Firmenbuchs bedauerlicherweise nach wie vor nicht behoben sei. Denn dort würden die Sätze des GebG zur Anwendung kommen. Für Kopien aus der Urkundensammlung sei demnach ein Tarif von 1,16 Euro pro Seite und für unbeglaubigte Abschriften aus Gerichtsakten, Ablichtungen und für sonstige Kopien immerhin noch 0,63 Euro pro Seite vorgesehen. Die Gebühr von 0,63 Euro ermäßige sich nur dann auf rund die Hälfte, wenn unter Inanspruchnahme der Infrastruktur des Gerichtes die Kopie oder Abschrift von der Partei oder ihrem Vertreter selbst vorgenommen werde und sei gebührenfrei, wenn die Partei ihre eigene Infrastruktur in Anspruch nehme (zB Fotografie). Für Abschriften und Kopien aus der Urkundensammlung existiere eine solche Ermäßigung auf die Hälfte bzw Gebührenbefreiung hingegen nicht, obwohl der Gebührensatz ohne sachliche Rechtfertigung schon doppelt so hoch sei wie für die unbeglaubigte sonstige Kopie oder Abschrift. Die Wiener Kollegen betonen, dass auch der Präsident des Oberlandesgerichts Wien eine Ermäßigung für selbst vorgenommene Kopien aus der Urkundensammlung auf 0,32 Euro für angemessen halte. Hinzu trete die Praxis mancher Bezirksgerichte, den ermäßigten Satz gar nicht erst anzuwenden. Dies bringt eine zusätzliche Verteuerung des Zugangs zum Recht und somit eine Einschränkung des Rechtsschutzes mit sich.

Der ÖRAK fordert, diesen Missstand zu beseitigen und eine Vereinfachung und Vereinheitlichung auf einem für die Klienten vertretbaren Kostenniveau vorzunehmen.

B. SCHNELLE ERLEDIGUNG VON EINTRAGUNGEN

Auch lobenswerte Vorgehensweisen sollen aufgezeigt werden: Eine Kollegin aus Oberösterreich lobt die Arbeit des Firmenbuch Wels, bei welchem die Eintragung einer GmbH sehr schnell erledigt worden sei. Der Firmenbuchantrag sei am 28. Jänner 2015 beim Firmenbuchgericht eingebracht worden. Die Kollegin sei vorab von der Partei informiert worden, dass eine Eintragung bis 30. Jänner 2015 erfolgen müsse, anderenfalls die Partei alle Förderungen verlieren würde. Aufgrund einer längerfristigen Erkrankung des zuständigen Rechtspflegers wäre eine Aktenübermittlung an das LG Linz zur Bearbeitung notwendig gewesen. Die Kollegin würdigt die gut funktionierende interne Kommunikation der Gerichte, welche Nacheile, die aus einer verspäteten Eintragung hätten resultieren könnte, verhindern konnte.

5. ARBEITS- UND SOZIALRECHT

A. ZUSTÄNDIGKEITSPROBLEMATIK

Kollegen aus Kärnten weisen auf die Problematik in Zusammenhang mit der ausschließlichen Zuständigkeit gem § 7 Abs 2 Z 4 ASGG in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren hin. Demnach sei bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten unter anderem in Slowenien das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zuständig. Im Falle dieser ausschließlichen Zuständigkeit fehle es an der Möglichkeit, eine Sache etwa an das Landesgericht Klagenfurt zu delegieren. Die Kollegen argumentierten, dass diese ausschließliche Zuständigkeit in einem auffallenden Widerspruch zu anderen Bestimmungen stehe. In Italien könne der Versicherte etwa zwischen der Zuständigkeit von Innsbruck und Klagenfurt wählen. In Deutschland habe der Versicherte ebenfalls ein Wahlrecht, nämlich zwischen Innsbruck, Feldkirch, Linz und Salzburg. Dass Versicherte aus dem Nachbarland Slowenien, welches an Kärnten und die Steiermark grenzt, sich nicht zwischen Klagenfurt und Graz entscheiden dürfen, sei nicht nachvollziehbar. Hervorzuheben sei schon allein die geografische Nähe Klagenfurts für slowenische Versicherte aus Oberkrain im Gegensatz zur Entfernung zu Graz. In Zusammenhang mit dem Ausschluss des Landesgerichtes Klagenfurt sei auch die in Kärnten vertretene slowenische Volksgruppe, deren Angehörige auch in juristischen Berufen tätig sind, zu bedenken.

B. AUSSCHREIBUNG VON VERHANDLUNGEN UND BEKANNTGABE VON ABBERAUMUNGEN

Ein Kollege aus Klagenfurt berichtet von einem Verfahren vor dem Landesgericht Klagenfurt, in welchem weder die Kanzlei noch die Mandantin rechtzeitig von der Abberaumung der Verhandlung verständigt worden seien. Die Mandantin sei mit einer RAA der Kanzlei pünktlich bei Gericht eingetroffen, als nach längerem Zuwarten kein Aufruf der Sache erfolgte. Anschließend sei festgestellt worden, dass die Abberaumung der Tagsatzung erst am Tage der Verhandlung in der Kanzlei des Kollegen eingelangt ist. Der Klägerin sowie dem Rechtsanwalt sei durch die verspätete Information über die abberaumte Verhandlung ein erheblicher Zeitaufwand entstanden, da sich jegliche Vorbereitungs- und Anreiseaufwände als sinnlos herausgestellt haben.

Der ÖRAK schließt sich der Ansicht des Kollegen an. Sollte aufgrund der Umstände die Rechtzeitigkeit einer Verständigung in schriftlicher Form nicht gewährleistet werden können, so sind die Parteien zumindest rechtzeitig telefonisch über die Abberaumung in Kenntnis zu setzen.

Der Kollege moniert weiters, dass Verhandlungen des Bezirksgerichtes Klagenfurt oft sehr kurzfristig ausgeschrieben würden (z.B. nur 5 bis 6 Tage vor dem Termin) bzw die von den Richtern verfügten Ladungen von den Abteilungen zu spät an ihn als Parteienvertreter ergehen würden. Etwaige Dispositionen seien in Anbetracht solcher Vorgehensweisen nur schwer möglich. Dem daraus folgenden, notwendigen Ansuchen um Terminverlegung werde von Seiten des Gerichtes allerdings nicht immer nachgekommen.

Der ÖRAK fordert für das Zivilverfahren die Einhaltung der nach § 257 Abs 1 ZPO festgelegten Mindestfrist von drei Wochen vom Zeitpunkt der Zustellung der Ladung bis zur Verhandlung. Außerdem soll eine rechtzeitige Verständigung des Vertreters und seines Mandanten von der Abberaumung einer Verhandlung erfolgen.

6. SONSTIGES

A. VERFAHRENSDAUER

Eine Kollegin aus Niederösterreich berichtet, dass sie im Jahr 2005 einen Antrag auf Benützungsregelung unter Miteigentümern im außerstreitigen Verfahren beim BG Liesing eingebracht habe. Die Entscheidung der Richterin sei vom Prozessgegner mittels Rekurs angefochten worden. Der erstinstanzliche Beschluss sei daraufhin aufgehoben und dem Erstgericht zur neuerlichen Verhandlung über die Benützungsregelung zurücküberwiesen worden. In weiterer Folge seien Sachverständigengutachten eingeholt worden. Infolge von Richterwechsel und Abberaumung wegen Krankheit udgl sei es immer wieder zu Verfahrensverzögerungen gekommen. Nach fast achtjähriger Verhandlungsdauer sei das Verfahren über die Benützungsregelung letztendlich erst am 5. September 2013 geschlossen worden. Vom Verhandlungsrichter wurden eine zügige Erledigung des Aktes und eine baldige Entscheidung angekündigt. Nach mehreren telefonischen Anfragen habe die Kollegin am 28. März 2014 direkt zum Akt urgiert. Nachdem eine Reaktion auf die Urgenz ausblieb, urgierte die Kollegin am 16. Mai 2014 bei der Gerichtsvorsteherin des BG Liesing die Erledigung. Der Beschluss erging schließlich am 30. Mai 2014. Die Zustellung erfolgte am 2. Juni 2014. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist habe die Kollegin im Zuge eines Telefonats in Erfahrung gebracht, dass der Beschluss aufgrund des nicht eingebrachten Rechtsmittels rechtskräftig sei. Am 1. Dezember 2014 habe die Kollegin dann einen Anruf vom Verhandlungsrichter erhalten, welcher ihr mitteilte, dass vom Antragsgegner am 2. Juli 2014 ein Rekurs gegen den betreffenden Beschluss erhoben worden sei. Der gesamte Akt sowie der Rekurs seien in Verstoß geraten und erst später wieder aufgefunden worden. Die Kollegin hebt hervor, dass der Tatsache, dass der Antragsgegner immer wieder angekündigt habe, die Sache so lange wie möglich zu verzögern, eine hohe Beachtung beigemessen werden sollte. In Anbetracht der tatsächlich verzögerten Verfahrens- und Ausfertigungsdauer ließe sich die Vorgehensweise des Gerichts tatsächlich als mutmaßliche „Unterstützung" des Antragsgegners auslegen.

III VERWALTUNGS-VERFAHREN

1. PROBLEME BEI DER AKTENBESCHAFFUNG BZW -ÜBERMITTLUNG

Ein Kollege aus Wien berichtet von Schwierigkeiten mit dem BFA Linz. Ihm seien mehrfach falsche Aktenzahlen bekanntgegeben worden und habe er dadurch seine Vollmachtsurkunde wiederholt vorlegen müssen. Erst über die Intervention der Stabstelle beim BMI habe sein Mandant den Aufenthaltstitel erhalten. Dem betroffenen Rechtsanwalt sei die Aktenabschrift mit der Begründung verweigert worden, dass er nach Terminvereinbarung persönlich vorsprechen solle, um im Rahmen der Akteneinsicht Kopien anfertigen zu können. Der Kollege merkt an, dass jedoch 90 Prozent des Aktes von der Akteneinsicht ausgenommen worden seien. Hinzu kam, dass das BFA Linz gar nicht zuständig gewesen, sondern der Akt nur irrtümlich dort gelandet sei. Der Kollege vermeint, dass für die Vorgangsweise des BFA Linz das Wort „Behördenwillkür" nur noch einen Hilfsausdruck darstellen würde.

Ein Kollege aus Tirol beanstandet die von der BH Kufstein praktizierte, „archaische" Interpretation der Akteneinsicht. Die BH habe dem einschreitenden Rechtsanwalt die Übermittlung einer Aktenkopie verweigert und sei auch nicht zur Übersendung des Aktes zur Akteneinsicht an die BH Innsbruck bereit gewesen. Die BH Kufstein argumentierte im Wesentlichen, dass aus den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes bzw des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes kein Rechtsanspruch auf Aktenübersendung zu entnehmen sei. Des Weiteren habe die Behörde auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zu achten, weshalb in diesem Zusammenhang ein mit solchen Aktenversendungen hervorgerufener, nicht unerheblicher Arbeitsaufwand sowie beachtlicher Kostenfaktor zu berücksichtigen sei. Der Kollege ist der Ansicht, dass diese Vorgehensweise im digitalen Zeitalter nicht tragbar sei. Außerdem würde dies dem Grundsatz des leichteren Zugangs zum Recht widersprechen.

Der ÖRAK schließt sich dieser Ansicht an. Das Recht auf Akteneinsicht muss in jedem Fall gewahrt werden. Dies schließt auch Aktenübersendungen mit ein. Der ÖRAK fordert daher auch im Verwaltungsverfahren eine höhere Kooperationsbereitschaft der Behörden. In bestimmten Fällen sollte den Kollegen die Möglichkeit der Akteneinsicht auch bei einer anderen Behörde gewährt werden.

2. UNGERECHTFERTIGTER FRISTENDRUCK

Kollegen aus Graz seien von Seiten des Landesverwaltungsgerichts Steiermark zur Bekanntgabe von Lenkerdaten aufgefordert worden. Diese Aufforderung sei am 14. August 2014 um 16.01 Uhr unter Fristsetzung von drei Tagen ab Zustellung, unmittelbar vor einem langen Wochenende, erfolgt. Die Kollegen betonen, dass das Gericht allerdings unter keinerlei Fristdruck gestanden habe. Die Beschwerde habe nämlich vom 11. Februar 2014 gestammt. Überdies sei eine Auskunft im Sinne des § 103 Abs 2 KfG eingefordert worden, wobei für schriftliche Anfragen allerdings eine gesetzlich festgelegte Frist von zwei Wochen vorgesehen sei.

3. ÜBERMÄSSIGE VERFAHRENSDAUER

Ein Kollege aus Wien berichtet von einem Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Am 2. April 2015 sei ein Urteil des Landesverwaltungsgerichtes NÖ ergangen, mit welchem über eine Berufung gegen den Ausweisungsbescheid vom 24. August 2010 abgesprochen wurde. Der Kollege betont, dass der Bescheid der Sicherheitsdirektion NÖ vom BMI bereits im August 2011 für nichtig erklärt wurde. Die einzige Aktivität des UVS NÖ habe darin bestanden, den Akt an das LVwG weiterzuleiten. Das LVwG habe sich dann trotz sechsmonatiger Entscheidungsfrist 15 Monate Zeit gelassen. Argumentiert habe es außerdem mit Judikatur, welche von den Höchstgerichten in der Zwischenzeit genau in das Gegenteil verkehrt worden sei. Der Kollege führt aus, dass solch eine übermäßige Verfahrensdauer ein „Paradebeispiel" für einen Verstoß gegen Art 6 EMRK darstelle. Allerdings handle es sich dabei, so der Kollege, in Anbetracht der bei ihm erliegenden Akte mit Antragsdaten aus 2009 bis 2011 gegenüber der MA 35 wegen humanitärer Aufenthaltstitel nicht um einen „ausgerissenen" Einzelfall. Vielmehr seien derartige Verzögerungen im Bereich des Fremdenrechts an der Tagesordnung. Dies sei auch an der Verfahrensdauer des Asylgerichtshofes von 5 Jahren erkennbar.

4. TELEFONISCHE (UN-)ERREICHBARKEIT

Ein Kollege aus Wien beanstandet die regelmäßig mit Schwierigkeiten verbundene telefonische Erreichbarkeit der MA35. Einerseits sei die Navigation durch die Telefonverbindung extrem langwierig. Andererseits sei das Amt, trotz am Tonband zugesicherter Erreichbarkeit ab 13 Uhr, auch weit nach diesem Zeitpunkt nicht zu erreichen. Des Weiteren werde einem als ausgewiesenen Parteienvertreter die Nennung der Durchwahlklappe des zuständigen Sachbearbeiters verweigert. Dies erfolge unter der Berufung auf Amtsverschwiegenheit und Datenschutz sowie der Argumentation, dass es an einem Bildtelefon fehle, welches die Überprüfung der tatsächlichen Identität des anrufenden Parteienvertreters gewährleiste. Auf dem Schriftverkehr der MA 35 seien zwar Sachbearbeiter und Durchwahlklappe ersichtlich, allerdings würde sich etwa bei kombinierten Verlängerungs- und Zweckänderungsanträgen während des Verfahrens die Zuständigkeit bzw Außenstelle ändern, was eine Anfrage erforderlich mache. Der Kollege brachte weiters Berichte seiner Klienten vor, wonach ihnen ebenfalls telefonische Auskünfte verweigert werden. Dies werde damit begründet, dass Auskünfte nur über den Rechtsanwalt erfolgen können. Alleine deshalb, so der Kollege, gebe es nicht selten Vertretungsanfragen, einzig um bei der MA 35 den aktuellen Verfahrensstand in Erfahrung bringen zu können. Dem Kollegen ist es nicht einsehbar, dass man nicht einmal als Parteienvertreter telefonisch zum zuständigen Sachbearbeiter durchkomme oder dessen Durchwahlklappe in Erfahrung bringen könne. Man müsse daher selbst für einfachste Sachstandserhebungen entweder kosten- und gebührenpflichtige Eingaben einbringen oder gar noch persönlich vorsprechen. Der Kollege betont, dass derartige Umstände im täglichen Verkehr als berufsmäßiger Parteienvertreter nicht vorkommen würden und es auch nicht einsehbar sei, weshalb der MA 35 diesbezüglich eine Sonderstellung zukommen sollte.

5. UNTRAGBARE WEITERVERMITTLUNG

Mehrere Rechtsanwälte berichten von Schwierigkeiten bei der Erlangung von telefonischen Auskünften beim Infocenter der Finanzämter und der MA 35. Sie seien von einer Stelle zur nächsten verwiesen worden. Ein Rechtsanwalt, der um eine Steuernummer für einen ausländischen Mandanten ansuchen wollte, sei vom Finanzamt für den 13. Bezirk in weiterer Folge zum Finanzamt Landeck, danach zum Finanzamt Krems, zum Finanzamt Wien Abteilung Großbetriebsprüfung und zuletzt zum Finanzamt Gmunden weitervermittelt worden, da sich keines der Ämter für zuständig erachtet habe.

Die Kollegen monieren, dass eine derartige Verzögerung und Ressourcenverschwendung untragbar sei. Man dürfe davon ausgehen, dass eine Behörde Kenntnis über die ihr zugeteilten Kompetenzen hat. Die Kollegen regen an, das Infocenter mit allem erforderlichen Wissen auszustatten. Damit solle eine zielgerichtete Erteilung von Auskünften gewährleistet sowie ein Herumirren, woraus ein gewisser Zeitverlust resultiert, vermieden werden. Die Vorgehensweisen des Infocenters seien, so die Kollegen, anderenfalls als kontraproduktiv zu bewerten. Aufgrund der Tatsache, dass oftmals bei konkreten Anfragen unrichtigerweise auf die Finanzämtern verwiesen wird, werde bei diesen sogar Mehrarbeit verursacht.

6. FALSCHE ADRESSIERUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN

Aus Oberösterreich berichtet ein Kollege von einem Verfahren vor dem VwGH, in welchem er als Vertreter der mitbeteiligten Partei fungierte. Gegen das Erkenntnis des OÖ Landesverwaltungsgerichtes sei eine außerordentliche Revision eingebracht worden. In diesem Schriftsatz habe die Revisionswerberin auf das Vertretungsverhältnis des Rechtsanwalts zur mitbeteiligten Partei hingewiesen. Trotz dieses Hinweises und der Tatsache, dass der Kollege außerdem im Verwaltungsverfahren ausgewiesen war, sei die Aufforderung des VwGH zur Einbringung einer 4-fach ausgefertigten Revisionsbeantwortung binnen acht Wochen falsch adressiert worden. Das Schriftstück sei statt dem ausgewiesenen Rechtsanwalt der mitbeteiligten Partei zugestellt worden.

Ein Wiener Kollege moniert, dass in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die Zustellung der von der Amtspartei erhobenen Beschwerde direkt an seinen Mandanten erfolgt sei. Begründet wurde dies damit, dass die Vollmacht des Rechtsanwalts beim VwGH nicht ausgewiesen sei. Jedoch habe selbst die Amtspartei in ihrer Beschwerde eingeräumt, dass der Mandant von dem betreffenden Rechtsanwalt vertreten werde. Der VwGH begründete dies damit, dass die Bestellung eines Vertreters erst mit der ausdrücklichen Berufung auf die erteilte Vollmacht gegenüber dem VwGH wirksam werde. Hingegen sei es nicht ausreichend, dass sich der Vertreter bereits im Verwaltungsverfahren vor der belangten Behörde ausgewiesen habe. Vielmehr müsse die Bevollmächtigung im gerichtlichen Verfahren vor dem VwGH neuerlich geltend gemacht werden. Der Kollege weist darauf hin, dass das verwaltungsbehördliche Verfahren sowie das Verfahren vor dem VwGH ein und dieselbe Angelegenheit bzw Rechtssache bilden. Im Falle bereits im vorangegangenen Verwaltungsverfahren gegenüber der Behörde von Seiten des Beschwerdevertreters erfolgter Ausweisung, sei aufgrund der Tatsache, dass es sich um denselben Verfahrensgegenstand handelt, dessen Vertretungsbefugnis auch im folgenden Rechtsmittelverfahren zu bejahen. Die Erhebung einer Amtsbeschwerde der Behörde, dürfe nicht dazu führen, dass eine anwaltlich vertretene Person plötzlich als unvertreten behandelt wird. Personen, die anwaltlich vertreten sind, so der Kollege, würden darauf vertrauen, dass ihr Vertreter sämtliche behördliche Kommunikation auch tatsächlich von der Behörde erhält. Würde jedoch nunmehr der Vollmachtgeber diese Schriftstücke erhalten, bestehe die Gefahr, dass dieser ihnen keine Bedeutung beimesse, da er davon ausgehe, dass sein Rechtsanwalt das Schreiben ebenfalls erhalten habe. Der Kollege bringt vor, dass diese Vorgangsweise des VwGH zur Verletzung des rechtlichen Gehörs führen könne. Eine Verschärfung trete ein, wenn die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Dann bestünde die Gefahr, dass überhaupt keine oder zumindest keine rechtzeitige Verständigung von den weiteren Verfahrensschritten erfolgt.

Ähnliche Probleme in Zusammenhang mit der Zustellung von Schriftstücken treten bei Verwaltungsbehörden, insbesondere der MA 10 und MA 35 auf. Den Berichten mehrerer Wiener Kollegen zufolge sei es dort gängige Praxis, Schriftstücke und Mitteilungen direkt an den Mandanten zu übermitteln, obwohl dieser anwaltlich vertreten ist. In manchen Fällen sei dies der Behörde sogar gerade wegen des Missstandes mehrmals angezeigt worden. Die Kollegen betonen, dass dies ein großes Problem darstelle, da Personen, die anwaltlich vertreten sind, diesen Schriftstücken oftmals keine Bedeutung zumessen. Sie gehen nämlich davon aus, dass ihr Rechtsanwalt das Schreiben ebenfalls erhalten habe. Diese, dem Gesetz widersprechende, Vorgehensweise könne daher zu Fristversäumnissen führen. Die Kollegen betonen, dass ausgewiesene Rechtsvertreter nicht umgangen werden dürfen. Eine in einem Verfahren erteilte Bevollmächtigung führe dazu, dass bis zum Widerruf alle künftigen Zustellungen an den Bevollmächtigten zu geschehen haben. Der weite Umfang der Vertretungsbefugnis solle ein Handeln der Prozessbevollmächtigte im betreffenden Verfahren weitestgehend anstelle der Partei sicherstellen. Umfangsbeschränkungen seiner Vollmacht sollen nur nach besonderer Bekanntgabe und niemals für den vom Gesetz als „gewöhnlich" eingestuften Kernbereich zu gewärtigen sein. Die Kollegen fordern, dass, wenn Dienstanweisungen, ausgewiesene Rechtsvertreter nicht zu umgehen, sowie zahlreiche Beschwerden augenscheinlich nicht fruchten, dienstrechtliche Konsequenzen angedacht und angedroht werden sollten. Es sei notwendig, Behörden darauf aufmerksam zu machen, dass die Zustellung an eine anwaltlich vertretene Partei rechtwirksam nur mehr durch Zustellung an den Vertreter erfolgen kann (VwGH 2012/16/0011). Sollte dem Rechtsanwalt das Zustellstück später „tatsächlich zukommen", so führe dies nicht zu einer Heilung des Zustellmangels.

Aus Wien hat der ÖRAK weiters die Meldung erhalten, dass in anderen Fällen die Zustellung der Schriftstücke durch die Behörde sogar an die Privatadresse des ausgewiesenen Rechtsanwalts erfolgt sei. Da der Rechtsanwalt seine Kanzleiadresse und nicht seine Privatadresse zu Protokoll gegeben habe, sei es nicht nachvollziehbar, wie die Behörde die Privatadresse herausgefunden haben könnte. Zudem habe die Zustellverfügung auch das Geburtsdatum des Kollegen und seine weiteren drei Vornamen, nicht jedoch die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt" enthalten. Die Kollegen weisen darauf hin, dass man aus diesen Vorgehensweisen auf eine unter Umständen vorgenommene Einsicht in das Melde- oder Personenstandsregister und damit auf eine >

missbräuchliche Verwendung von persönlichen Daten des Rechtsanwaltes schließen könne.

Der ÖRAK fordert, dass eine Zustellung an den Vertreter in jedem Falle gewährleistet wird.

7. PROBLEME IN ZUSAMMENHANG MIT BEIZIEHUNG VON DOLMETSCHERN

Ein Kollege aus Klagenfurt berichtet von einem Verwaltungsstrafverfahren aus dem Jahr 2003. Damals seien die in erster Instanz erfolgten Vernehmungen eines Beschuldigten aus dem Ausland ohne Dolmetsch erfolgt. Die Vernehmung eines weiteren ausländischen Beschuldigten habe angeblich durch Beiziehung des ersten als Dolmetscher stattgefunden. Der Verwaltungsgerichtshof habe jedoch in seinem Erkenntnis ausgeführt, dass nach § 52 Abs 2 AVG, welcher auch für Dolmetscher gelte, auch andere „geeignete" Personen als Dolmetscher von der Behörde beizuziehen seien, wenn Amtsdolmetscher nicht zur Verfügung stehen. Der Kollege kritisiert, dass ein Beschuldigter in einem Verwaltungsstrafverfahren kaum als „geeignete" Person zur Vernehmung des Zweitbeschuldigten angesehen werden könne.

8. VERHANDLUNGSFÜHRUNG

Ein Kollege aus Wien berichtete von einer mündlichen Verhandlung vor einem Senat des BFG, welche in der Außenstelle Graz stattfand. Die Verhandlungsführung habe ihn teilweise nachdenklich gestimmt, da er sich von einem Gericht erwartet hätte, dass dem Ankläger, also der Finanzverwaltung, der Vortrag und Beweis der Grundlagen seiner Ansprüche überlassen werde und sich das Gericht darauf beschränke, zum Zwecke der Beseitigung von Missverständnissen und Unklarheiten beide Seiten gleichteilig zu Wort kommen zu lassen. Tatsächlich habe jedoch vor allem der Referent des Senates den Mandanten in einer verhörartigen Befragung in Widersprüche zu verwickeln versucht. Ein solcher Verhandlungsablauf sei mit der Vorstellung des Kollegen von einem unabhängigen Gericht nicht vereinbar und erinnere eher an den Verhandlungsstil, wie er bereits teilweise vor dem Unabhängigen Finanzsenat stattgefunden habe.

9. IGNORIEREN HÖCHSTGERICHTLICHER RECHTSPRECHUNG

Schon in der Vergangenheit berichtete ein Kollege aus Wien von einem sehr langwierigen Verfahren betreffend die Erhaltungspflicht eines Werkskanals eines Seitenarms der Leitha. Diese Angelegenheit beschäftige seine Mandanten, welche Wasserrechte an Grundstücken, angrenzend an den Seitenarm der Leitha besitzen, schon seit den 80er Jahren. Den Mandanten wurde zu Unrecht die Erhaltung des Werkskanals und der daran befindlichen Wehranlagen aufgetragen. Trotz vorliegender VwGH-Erkenntnisse, welche die Erhaltungspflicht der Mandanten ausschließen, habe sich der Fall für die Betroffenen nicht zum Positiven gewandt. Im Jahre 1997 sei sogar eine Stilllegung der Werke erfolgt, was zu einem erheblichen Verdienstentgang und zur Einstellung der Einlieferungen des Ökostroms an das öffentliche Netz führte. Bis dato sei man bei den Behörden, trotz gegenteiliger Rechtsauffassung des VwGH und dessen Aufforderung, einen entsprechenden Rechtszustand herzustellen, auf Widerstand gestoßen. Vielmehr sei im Februar 2014 den Mandanten von der BH Wiener Neustadt die Absicht bekundet worden, ihre Wasserbenutzungsrechte für erloschen zu erklären und ihnen letztmalige Vorkehrungen aufzutragen. Die Wasserrechte seien nämlich, so die Behörde, ex lege erloschen. Trotz vorliegender Judikatur und Rechtsgutachten, welche eine andere Rechtsauffassung vertreten, sei die Behörde von ihrem jahrelangen, rechtswidrigen Standpunkt nicht abgewichen. Vielmehr sollen den Betroffenen nun jene Rechte aberkannt werden, deren Ausübung aufgrund des unterlassenen Handelns der Behörde unterblieben sei. Der Rechtsanwalt der Betroffenen, der Beschwerde gegen den betreffenden Erlöschungsbescheid erhoben hat, gibt zu bedenken, dass die Behörde es jahrzehntelang verabsäumt habe, die eigentlichen Verantwortlichen ausfindig zu machen und zur Räumung zu verpflichten. Er betont, dass die Bestimmung des § 138 WRG den Wasserberechtigten vor jeglicher Beeinträchtigung seines Wasserrechts schütze. Bedauerlicherweise wurde der Antrag, den Verursachern die Schadensbeseitigung aufzutragen, abgelehnt.

Die beschriebenen Umstände werden vom ÖRAK als höchst bedenklich eingestuft. Den Betroffenen ihre Rechte für erloschen zu erklären, entbehrt nicht nur jeglicher Rechtsgrundlage, sondern stellt auch ein Widersetzen gegen die Judikatur des VwGH sowie der mehrfach vorliegenden Rechtsgutachten dar. Der ÖRAK fordert, dass Behörden im Zuge ihrer Entscheidungsfindung einen rechtskonformen Zustand im Sinne der Rechtsprechung wahren und jegliches Zuwiderhandeln sanktioniert wird.

IV SONSTIGES

1. PATIENTENVERFÜGUNGSREGISTER

Ein Rechtsanwalt aus Wien berichtet, dass das Wilheminenspital nicht über eine zentrale Registrierungsmöglichkeit für Patientenverfügungen verfüge. Der Ansicht der Spitalsverwaltung nach, obliege es allein den Patienten dafür zu sorgen, dass die bereits schriftlich verfasste Patientenverfügung der Krankenanstalt zukomme. Der Kollege vermutet, dass auch viele andere Spitäler gleichartig schlecht ausgestattet und organisiert sein könnten. Der Kollege weist darauf hin, dass Krankenanstalten eine ausdrückliche bundesgesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation aller gesetzten Maßnahmen haben und führt aus, dass neben diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen auch Willenserklärungen der Patienten (zB die Ablehnung einer Behandlung, eine Patientenverfügung) dokumentiert werden müssen. Der Kollege verweist auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach sich die Pflicht zur Dokumentation bereits als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag ergebe.

Der ÖRAK schließt sich der Forderung des Kollegen an, dass Krankenanstalten, sofern der mit der Suche nach einer etwaig bestehenden Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten nicht ernstlich gefährdet, verpflichtet werden müssten, zumindest in das Patientenverfügungsregister des ÖRAK Einsicht zu nehmen. Die Forderungen nach einer verpflichtenden Registrierung von Willenserklärungen der Patienten sowie nach einer Verpflichtung zur Einrichtung einer zentralen Abfragemöglichkeit für Krankenanstalten bzw sämtlicher Gesundheitsanbieter beim Bundesministerium für Gesundheit werden ebenfalls vom ÖRAK geteilt.

2. AUSWIRKUNGEN DES GESELLSCHAFTSRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZES 2013

Eine Wiener Rechtsanwältin befasst sich mit den Auswirkungen des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (BGBl 109/2013), welches Änderungen des GmbH-Gesetzes, der IO, des Notariatstarifgesetzes, RATG und des Körperschaftssteuergesetzes 1988 enthält, auf die damit in Zusammenhang stehenden Gebühren. Diese Problematik habe jedenfalls für GmbHs mit Stammkapital von 10.000,- Euro bis zur Einführung der Gründungsprivilegierung gem Art XXIV AbgÄG 2014 bestanden. Die Kollegin führt aus, dass nach der Intention des Gesetzgebers die Gebührensenkung für Rechtsanwälte und Notare zur Erreichung einer Reduktion der Gründungskosten führen sollte. Stammt der Entwurf des Gesellschaftsvertrags weder vom Notar noch vom Rechtsanwalt, dann gelte eine Bemessungsgrundlage von 1.000,- Euro. Wenn jedoch der Text des Gründungsaktes vom Notar oder vom Rechtsanwalt stammt, würden tarifmäßige Kosten anfallen, welche 2.000,- Euro leicht übersteigen können. Dies stelle allerdings einen Widerspruch zur Rechtsprechung dar, wonach die Gründungskosten höchstens 20 Prozent des Stammkapitals betragen dürfen. Die Kollegin beanstandet außerdem, dass beim Gerichtsgebührengesetz keine Änderung erfolgt sei. Für die Neueintragung der kleinen GmbH seien nach wie vor 342,- Euro zu zahlen. Für die Gesellschafter würde dies bedeuten, dass die Gründungskosten für die GmbH light bzw nunmehr gründungsprivilegierte GmbH zu mehr Kapitalbedarf führt, als dies etwa bei einer GmbH ohne Gründungsprivilegierung notwendig wäre, da weniger Gründungskosten auf die Gesellschaft übergewälzt werden können. Die Kollegin betont, dass die Diskrepanz sogar noch höher werde, sobald die notwendige Kapitalerhöhung der gründungsprivilegierten GmbH durchgeführt wird.

3. VERSTÖSSE GEGEN DAS GEBÜHRENGESETZ

Ein Kollege aus Wien berichtet, dass das Landesverwaltungsgericht Wien wiederholt Gebühren im Zusammenhang mit Aufenthaltsverfahren vorschreibe. Insbesondere seien Eingabe- und Beilagengebühren in Rechnung gestellt worden. Der Kollege habe das Gericht darauf aufmerksam gemacht, dass diese Vorgehensweise dem Gebührengesetz widerspreche. Gem § 14 TP 5 Abs 3 Z 3 GebG seien Aufenthaltsverfahren von der Beilagengebühr ausgenommen, zumal für diese eine einmalige fixe Pauschalgebühr nach § 14 TP 8 Abs 7 zu entrichten sei. Die Pauschalgebühr umfasse auch eine etwaige Berufung, Beschwerde, Devolutionsanträge, etc. Daraufhin habe das Gericht eine Anzeige beim Finanzamt erstattet. Dieses habe dem Kollegen die Einzahlung der Gebühr samt 50 prozentiger Erhöhung zuzüglich Einhebungsgebühr vorgeschrieben. Der Kollege fordert, dass Gerichte und Behörden die Rechts- und Gesetzeslage kennen und beachten müssen. Ein Vorschreiben von Gebühren contra legem ist untragbar. Nach erfolglosem Einschreiten des Rechtsanwalts bedürfe es nunmehr einer Dienstanweisung oder anderer geeigneter Maßnahmen, um das Landesverwaltungsgericht Wien an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern.

4. SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

Von Kollegen aus Salzburg wird bemängelt, dass Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Höhe des Anspruches eingeholt werden, deren Kosten in keinem Verhältnis zum Streitwert stünden. Von der Möglichkeit, unter dem Aspekt der Verfahrens- und Kostenökonomie vorab zu beurteilen, ob der Anspruch dem Grunde nach zusteht, werde außerdem zu selten Gebrauch gemacht.

5. VERWEIGERUNG VON ERV-VERSENDUNGEN

Eine Kollegin aus Salzburg berichtet, dass die Zustellung von umfangreichen Schriftstücken, die vom Bezirksgericht Salzburg eingeholt werden, wie beispielswiese Gutachten und Protokolle, in Papierform per Post erfolge. Auf Nachfrage der Kollegin, warum ihr ein 68 Seiten umfassendes Gutachten nicht per ERV zugestellt werden würde, sei dieser mitgeteilt worden, dass es für das Gericht leichter sei. So müsse man nämlich umfangreiche Schriftstücke nicht einscannen. Die Kollegin beanstandet diese Vorgehensweise, mit welcher das Gericht die Arbeit des Scannens auf den Rechtsanwalt abwälzt, da dieser die gesendeten Schriftstücke vor dem Versenden an den Mandanten ebenfalls erneut kopieren oder einscannen müsse. Nachdem Rechtsanwälte zur Einbringung im ERV verpflichtet sind und dies mit hohen Investitionskosten verbunden ist, fordert die Kollegin, dass die Verpflichtung zur Zustellung per ERV nicht nur die Rechtsanwälte, sondern auch die Justiz treffen müsse. Angesichts der außerordentlichen Pauschalgebühren dürfe eine solche Einsparung der Gerichte zu Lasten der Rechtsanwälte nicht sein.

>

6. PROBLEME MIT DEM PATENTAMT

Aus Wien berichtet ein Kollege von einem Verfahren vor dem österreichischen Patentamt. Das von seiner Kanzlei vertretene, deutsche Unternehmen habe gegen die am 20. August 2011 veröffentlichte Registrierung einer Wortmarke Widerspruch eingelegt. Nach rund eineinhalb Jahren habe der Kollege in der zuständigen Abteilung telefonisch nachgefragt, wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei. Der Sachbearbeiter habe einen Zeitraum von rund drei Monaten in Aussicht gestellt. Der Kollege habe im August im Zuge eines neuerlichen Anrufs erfahren müssen, dass die Zusendung seiner Äußerung vom 30. Mai 2012 an die Gegenseite seitens des Österr. Patentamtes misslungen sei. Diese sei nämlich im Juni 2012 von der Post als unzustellbar retourniert worden. Seitens der zuständigen Abteilung sei trotz Vorliegens dieses Postfehlberichts nichts weiter unternommen worden. Bei einem erneuten Anruf des Kollegen im November habe er erfahren, dass die Sendung an die Gegenseite seitens des Amtes falsch adressiert worden sei. Seit Anfang November 2014 seien nun weitere Monate verstrichen, ohne dass die Kanzlei des Kollegen eine Verständigung über die wirksame Zustellung noch eine Entscheidung in der Sache selbst erhalten hätte. Der Kollege betont, dass es sich inhaltlich um eine Standardangelegenheit handle, die keinerlei besondere Schwierigkeit aufweise und auch geringen Umfangs sei. Der Kollege bewertet dies als einen untragbaren Zustand, der, wie er aus der Kollegenschaft erfahren habe, keinesfalls einen Einzelfall darstelle. Der Kollege beanstandet die offensichtlich in vielen Fällen nicht funktionierende Aktenverwaltung und -bearbeitung beim österreichischen Patentamt. Das Patentamt habe daraufhin in seiner Stellungnahme argumentiert, dass die im Gesamtgewicht von 8.8 kg vorgelegten, vor Weiterleitung an die Gegenseite zu prüfenden, Benutzungsunterlagen Mehraufwand verursacht hätten und es sich daher nicht um einen „Standardfall" gehandelt haben. Der Kollege gibt zu bedenken, dass von Seiten seiner Kanzlei sehr wohl Vermerke und Markierungen gemacht und sogar Urkunden zweifach vorgelegt worden seien, um dem Amt einen Aufwand zu ersparen. Außerdem greife auch das Argument einer nach § 112 ZPO verpflichtenden Direktzustellung zwischen Rechts- und Parteienvertretern nicht. Die Gegenseite sei nämlich gar nicht anwaltlich vertreten gewesen. Der Kollege bewertet die langsame Vorgehensweise des österreichischen Patentamtes als Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Vorankommens sowie der Rechtssicherheit der Rechtsunterworfenen.

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
haben in der Vertreterversammlung am 22. Mai 2015 in Wien nachstehende

RESOLUTION

gefasst:

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs fordern den Bundesminister für Justiz auf, unverzüglich durch Verordnung nach § 25 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen.

Die letzte Festsetzung eines Zuschlags erfolgte im Jänner 2008 mit BGBl II 379/2007. Der Verbraucherpreisindex 2005 hat sich seit diesem Zeitpunkt bis März 2015 um insgesamt 15,1 Prozent verändert.

Die Festsetzung eines Zuschlags nach § 25 RATG ist dringend notwendig, um den Rechtsanwälten und dem obsiegenden Mandanten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung bzw Prozesskostenersatz zu sichern.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABAG	Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz
AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
Art	Artikel
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBl	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EO	Exekutionsordnung
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f bzw ff	folgende bzw fortfolgende
FAGG	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
GebG	Gebührengesetz
gem	gemäß
GesRÄG	Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
HG	Handelsgericht
HR	Haft- und Rechtschutzrichter
HV	Hauptverhandlung
IO	Insolvenzordnung
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
KfG	Kraftfahrgesetz
LG	Landesgericht
LKA	Landeskriminalamt
LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistrat
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PI	Polizeiinspektion
PStSG	Polizeiliches Staatsschutzgesetz
RA	Rechtsanwalt
RAA	Rechtsanwaltsanwärter
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RATG	Rechtsanwaltstarifgesetz
RL	Richtlinie
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
StPO	Strafprozessordnung
SUP	Europäische Einpersonengesellschaft
U-Haft	Untersuchungshaft
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VPI	Verbraucherpreisindex
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

KONTAKT

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Wollzeile 1 – 3
1010 Wien
Tel.: 01 535 12 75-0
Fax: 01 535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30 85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Tel.: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Tel.: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

IMPRESSUM
Medieninhaber und Herausgeber: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1 – 3, 1010 Wien,
Tel 01 535 12 75, Fax 01 535 12 75-13, rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at

Konzept und Text: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
Design: Werther Marketing- und Kommunikationsberatung e.U.
Foto: Julia Hammerle (Seite 3)
Druck: Fairdrucker GmbH, 3002 Purkersdorf
Verlags- und Herstellungsort: Wien

Haftungshinweis: Sämtliche Angaben in diesem Bericht erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Jede Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.
Urheberrechtshinweis: Dieser Bericht ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
Wir sprechen für Ihr Recht